

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Schutz vor Waffengewalt

**Argumente für ein JA
am 13. Februar 2011
zur Volksinitiative**

Einleitung	3
Die Volksinitiative auf einen Blick	4
Zehn gute Gründe, den Waffenbesitz einzuschränken	5
1. Das Gewaltmonopol des Staates ist eine zentrale Errungenschaft	6
2. Viel zu viele Schusswaffen in Schweizer Haushalten	7
3. Wachsendes Gewaltpotenzial in der heutigen Gesellschaft	8
4. Paradigmenwechsel vom Recht auf Waffenbesitz zur Ausnahme	10
5. Mehr Schutz vor Gewalt in Partnerschaft und Familie	12
6. Ein wichtiger Beitrag zur Suizidprävention	14
7. Ohne eidg. Waffenregister keine wirksame Kontrolle	17
8. Verankerung des Rechts auf Waffe für Schützen, Jäger und Sammler	18
9. Internationale Waffenkontrolle auch in der Schweiz umsetzen	19
10. Griffiges Waffengesetz wird systematisch hintertrieben	22
Wie will die Initiative den Schutz vor Waffengewalt umsetzen?	25
Neue Einordnung der Waffenkontrolle in der Bundesverfassung	26
1. Der Bund ist zuständig für die Waffenkontrolle	27
2. Einführung eines Bedarfs- und Fähigkeitsnachweises für Waffen	28
3. Pump-Guns gehören ganz verboten	30
4. Armeewaffen nicht mehr zu Hause aufbewahren und abgeben	31
5. Ein zentrales Waffenregister ist unverzichtbar	35
6. Der Bund soll überzählige Waffen einsammeln helfen	38
7. Internationales Engagement für die Kleinwaffenkontrolle	38
Die Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative	39
Anhänge	44
Die Kampagne gegen Kleinwaffen	44
Tabelle: Der private Waffenbesitz in der Schweiz	45
Der Text der Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt	46
Talon: Materialien zu Kleinwaffen	47

IMPRESSUM

SCHWEIZERISCHER FRIEDENS RAT

Postfach 1808, 8021 Zürich
 Tel. ++41 (0)44 242 93 21
 Fax ++ 41 (0)44 241 29 26
 info@friedensrat.ch
 www.friedensrat.ch

Zürich, Dezember 2010
 Redaktion/Layout: Peter Weishaupt
 Mitarbeit: Heinrich Frei, Ruedi Tobler
 Druck: ropress, Zürich
 Auflage: 3500 Ex.

Waffen endlich unter wirksame Kontrolle!

1993, vor über 17 Jahren, wurde ein neuer Verfassungsartikel mit fast neunzig Prozent Ja-Stimmen angenommen, der den Bund verpflichtet, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen zu erlassen. Bis dahin gab es keine verfassungsrechtliche Regelung des Waffenbesitzes in der Schweiz. Trotz der überwältigenden Zustimmung von Volk und sämtlichen Ständen dauerte es gut fünf Jahre, bis das eidgenössische Waffengesetz und die Waffenverordnung am 1. Januar 1999 in Kraft treten konnten.

Die Waffenlobby hatte im Parlament eine griffige Waffenkontrolle verhindert. Das Waffengesetz bot so viele Schlupflöcher und Ausnahmestimmungen (u.a. die Armeewaffen), dass das Justizdepartement schon nach zwei Jahren eine Expertenkommission für seine Überarbeitung einsetzen musste. Sie wollte eigentlich eine Totalrevision des Gesetzes, verzichtete aber wegen des zu erwartenden Widerstandes darauf und machte einzig Vorschläge zur Behebung der offensichtlichsten Probleme. Trotzdem scheiterte dieser erste Revisionsversuch, er kam nicht einmal ins Parlament.

Erst die Notwendigkeit, die EU-Waffenrichtlinie anzuerkennen, um dem Polizeiabkommen von Schengen beitreten zu können, machte deren Minimalanforderungen – unter Ausklammerung

der Armeewaffen – im Parlament mehrheitsfähig. In den 2005 angenommenen Schengen-Vertrag war die entsprechende Revision des Waffengesetzes verpackt, aber noch lange nicht in Kraft gesetzt. Denn damit waren nicht alle Mängel von 1999 behoben, so dass 2006/07 eine neue Waffengesetzrevision folgte.

Das zweimal halbbatzig revidierte Waffengesetz wurde endlich am 12. Dezember 2008 in Kraft gesetzt, parallel dazu wurden vom VBS einige eher kosmetische Anpassungen bei der Abgabe der Armeewaffen eingeführt. Infolge einer Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie musste das Waffengesetz schon 2009 erneut angepasst werden, und die nächste Revision ist schon angelaufen...

Nach schweren Zwischenfällen mit Schusswaffen – etwa Friedrich Leibachers Angriff auf das Zuger Parlament 2001, die Ermordung der Ski-Rennfahrerin Corinne Rey-Bellet 2006 durch ihren Mann, einige Amokläufe mit Sturmgewehren – wurde im Herbst 2007 auf unsere Anregung die Volksinitiative für den Schutz vor Waffengewalt lanciert, die nun am 13. Februar 2011 zur Abstimmung kommt. Dieser Argumentenkatalog zeigt auf, dass die Anliegen der Volksinitiative alles andere als überholt sind und es nun darum geht, den Verfassungsauftrag von 1993 endlich umzusetzen.

Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt

Die im 23. Februar 2009 von über 75 Organisationen eingereichte Volksinitiative für den Schutz vor Waffengewalt will einerseits die Heimabgabe der Dienstwaffen der Armeeangehörigen sowie deren Überlassung bei der Ausmusterung aufheben, andererseits einen Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis für den privaten Waffenbesitz sowie ein Waffenregister einführen. Ausserdem sollen besonders gefährliche Waffen ganz verboten werden.

Nach Annahme der Volksinitiative ist

■ der Erwerb und Besitz von Waffen und Munition nur noch denjenigen Personen erlaubt, die einen Bedarf für deren Notwendigkeit nachweisen können sowie die erforderlichen Fähigkeiten dazu mitbringen.

Dies betrifft bestimmte Berufe wie etwa die Polizei, bei denen sich der Bedarf aus deren Aufgabe ergibt, den gewerblichen Handel mit Waffen, die

Sportschützen, die Jagd und das Sammeln von (alten) Waffen;

■ die Aufbewahrung von Dienstwaffen durch Wehrmänner zu Hause aufgehoben; sie werden in gesicherten Räumen der Armee gelagert. Ausserdem werden abtretenden Dienstpflichtigen keine Waffen mehr abgegeben;

■ die Umgehung von kantonalen Vorschriften durch die Einführung eines gesamtschweizerischen Waffenregisters unterbunden;

■ der Kauf und Besitz besonders gefährlicher Waffen vollständig verboten;

■ der Bund ermächtigt, überschüssige Waffen einzusammeln und sich auf internationaler Ebene für eine Kontrolle von Kleinwaffen einzusetzen.

Der vollständige Text der Volksinitiative für den Schutz vor Waffengewalt im Anhang auf Seite 46

Zehn gute Gründe, warum der Waffenbesitz in der Schweiz eingeschränkt werden sollte

Die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt will sowohl den Besitz privater Waffen beschränken und besser kontrollieren, als auch die Abgabe von Armeewaffen nach Hause unterbinden. Warum ist dies nötig und wie will sie das erreichen? Zehn Gründe, weshalb es an der Zeit ist, das in Schweizer Haushalten lagernde Waffenarsenal zu reduzieren.

1

Das Gewaltmonopol des Staates ist eine zentrale Errungenschaft

Weshalb darf sich ein Bürger / eine Bürgerin der Schweiz privat Gewehre oder Pistolen – beides gefährliche, hochwirksame Waffen – mit einem Waffenerwerbsschein ohne grossen Aufwand und ohne konkrete Begründung beschaffen? Kann dies bei der Jagd oder beim Sport noch einigermaßen nachvollzogen werden, so ist der Schusswaffenbesitz aus den meisten anderen Gründen, etwa der Selbstverteidigung, nicht legitimiert. Denn für den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner des Landes sind in erster Linie die zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere die Polizei, zuständig.

Das Gewaltmonopol des modernen Staates ist unzweifelhaft eine der grössten zivilisatorischen Errungenschaften; es aufzugeben oder anzutasten, würde zum mittelalterlichen Faustrecht und zur Rechtlosigkeit der Bürgerinnen und Bürger zurückführen. Für deren Schutz, etwa vor Einbrechern, Vergewaltigern oder Gewalttätigen sind die öffentlich beaufsichtigten Polizeibehörden zuständig, allenfalls können sie in gewissen Fällen durch konzessionierte private Schutzdienste ergänzt werden.

Rechtsschutz statt Selbstschutz

Die sogenannte Selbstverteidigung des einzelnen Bürgers / der einzelnen Bürgerin führt zu deren privater Aufrüstung, fordert zur Selbstjustiz heraus, bringt sie bei Überfällen oder in Gewaltsituationen selbst in grosse Gefahr, ohne sie

wirklich schützen zu können, und gefährdet darüber hinaus andere Personen. Sie unterminiert die Voraussetzungen des freiheitlichen Zusammenlebens – ein Umgang miteinander ohne private Gewaltandrohung.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die private Bewaffnung der Bevölkerung ihren Schutz verbessert – im Gegenteil: Die Gefahr, dass Schusswaffen bei Einbrüchen gestohlen und sie dann illegal verwendet werden oder es zu Unfällen mit ihnen kommt, ist grösser als eine allfällige Abschreckungswirkung. Es gibt heute viel zu viele Leute, die eine Schusswaffe zu ihrem Schutz tragen dürfen.

Viele psychisch labile Waffenbesitzer

Auch wenn es viele besonnene und verantwortungsbewusste Waffenbesitzer gibt, wurde doch in Untersuchungen festgestellt, dass es unter psychisch labilen Menschen ungewöhnlich viele Waffenbesitzer gibt. Waffen üben auf gefährdete Menschen offensichtlich eine grosse Faszination aus, und die Drohung mit der Anwendung einer Waffe gibt ein starkes Machtgefühl. Waffen in der Hand von unkontrollierten, psychisch labilen Anwenderinnen und Anwendern sind unverantwortlich.

Die Waffenschutzinitiative fördert die öffentliche Sicherheit.

2

Viel zu viele Schusswaffen in Schweizer Haushalten

Die vom Initiativkomitee Schutz vor Waffengewalt auf rund 2,3 Millionen Exemplare geschätzten Schusswaffen, die sich in privatem Besitz befinden, teilen sich auf in 580'000 Jagd- und Sportwaffen (davon 230'000 Repetier- und halbautomatische Waffen und 350'000 übrige) und in 1,7 Millionen Armeewaffen (davon 1,5 Millionen, die in den letzten Jahrzehnten bei der Ausmusterung an die ehemaligen Soldaten abgegeben wurden, und 269'000 Dienstwaffen, die aktive Soldaten nach Hause nehmen oder welche leihweise an Schützenvereine oder Jungschützen abgegeben wurden (siehe die Tabelle des privaten Waffenbesitzes im Anhang auf Seite 45). Die damalige Justizministerin Ruth Metzler ging 2003 sogar von bis zu drei Millionen Schusswaffen in Privatbesitz aus. Gesamtschweizerische Erhebungen über die wirkliche Verbreitung von Schusswaffen fehlen allerdings bzw. die Behörden weigern sich, sie zu beziffern.

Ein flächendeckendes hochwirksames Waffenarsenal

Diese Zahlen dürften in den nächsten Jahren kaum abnehmen, obwohl es weniger aktive Angehörige der Armee gibt und weniger Ausgemusterte ihre Waffen behalten wollen. Nur wenn Kantone und Gemeinden ihre Waffeneinsammelaktionen verstärken oder die Waffenschutzinitiative angenommen wird, ändert sich dies. Nach wie vor sind aber sehr viele Waffen in privatem Besitz. Die flä-

chendeckende Verbreitung moderner Schusswaffen und ihre ständige, bequeme und rasche Verfügbarkeit ist nicht nur potenziell hochgefährlich, sondern führt tagtäglich zu realer missbräuchlicher Anwendung.

Dies reicht von der 'blossen' Drohung in zwischenmenschlichen Konflikten oder in krimineller Absicht bis zu schweren Verletzungen oder gar zu Tötungen, sei dies durch die Ermordung von Familienangehörigen oder durch Suizide. So rechnet das Initiativkomitee Schutz vor Waffengewalt jährlich mit rund 300 Schusswaffen-Toten, also fast jeden Tag mit einem.

Dazu kommt das Unfallrisiko beim unsachgemässen Umgang mit der Schusswaffe oder durch unbeaufsichtigte Kinder und birgt erhebliche Gefahren bei Hauseinbruchsdiebstählen. Auf www.friedensrat.ch/kleinwaffen führen wir eine Chronik dieser alltäglichen Bedrohung und Gefährdung zivilen Lebens. Mit der Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt wollen wir diese Bedrohungen nicht mehr hinnehmen, sondern das Gefährdungspotenzial durch Schusswaffen erheblich vermindern.

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um das riesige Waffenarsenal in privaten Händen zu reduzieren und die Gefährdung von Menschen zu minimieren.

3

Wachsendes Gewaltpotenzial in der heutigen Gesellschaft

Die Schweiz ist längst keine Insel der Seligen mehr. Auch bei uns ist ein zunehmendes innergesellschaftliches Gewaltpotenzial zu beobachten, das sich auch im schnelleren Schusswaffengebrauch bemerkbar macht. Erinnerung sei an etliche Amokläufe in den letzten Jahren, nicht nur an denjenigen durch Friedrich Leibacher, der behördlich ungehindert ein grosses Waffenarsenal anhäufen konnte und im September 2001 das Zuger Parlament stürmte, 14 Personen mit einem Sturmgewehr und einer Repetier-Schrotflinte ermordete und sich danach selber tötete, sondern auch an viele weitere in den letzten Jahren, so

■ im Februar 2002, als in einem Kino in Lausanne ein Arbeitsloser eine Person mit einem Sturmgewehr erschoss, zwei weitere verletzte und danach sich selbst tötete;

■ in Baden im April 2007, als ein 26-Jähriger in einem Hotel eine Person ebenfalls mit einem Sturmgewehr erschoss und vier weitere schwer verletzte;

■ in Zürich-Höngg im November 2007, als ein Rekrut im Ausgang an einer Bushaltestelle eine Lehrtochter mit seiner Dienstwaffe willkürlich erschoss;

■ Peter Hans Kneubühl, der ebenfalls ein beachtliches Waffenarsenal anhäufen konnte und im September 2010 in Biel auf Polizisten schoss.

Die Beispiele werden in unserer «Chronik der laufenden Ereignisse» auf unserer Website fortgeführt.

Gefährliche Verharmlosung als blosse 'Ausnahmefälle'

Diese modernen gesellschaftlichen Gewaltentwicklungen zu verdrängen, indem sie als letztlich vernachlässigbare Einzelfälle verharmlost werden, ist ein gefährliches Vogel-Strauss-Verhalten, denn sie sind Teil einer wachsenden Bedrohung der öffentlichen und privaten Sicherheit und demonstrieren die durchschlagende, verheerende Wirkung moderner Schusswaffen in unkontrollierten Händen.

Sämtliche Kriminaluntersuchungen und -statistiken der letzten Jahre verzeichnen eine steigende Gewaltbereitschaft, sei dies im öffentlichen Raum oder im privaten Bereich. Dabei sind die erfolgten Tötungen oder schweren Verletzungen durch Schusswaffen nur schwer bis gar nicht zu beziffern, weil sie nicht systematisch erfasst und je nach Statistik anders gewichtet werden. Zwar dürften die absoluten Zahlen von Gewaltverbrechen nicht signifikant gestiegen sein, doch wird in allen Untersuchungen eine Tendenz zu schnellerer und schwererer Gewaltanwendung festgestellt, und zwar nicht nur bei Jugendlichen.

Andere Tendenzen sind ebenfalls beunruhigend. Wegen zunehmender Gewaltandrohungen gegen Behördenmitglieder, beispielsweise gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialämtern, müssen immer mehr Sicherheitsvorkehrungen getroffen wer-

den. Weitere Gefahrenquellen ergeben sich aus rechtsradikalem oder fremdenfeindlichem Fanatismus. Im Tessin wurden in letzter Zeit öfters Fahrende mit Schüssen eingeschüchtert, auch auf Asylunterkünfte werden immer wieder Anschläge mit Schusswaffen ausgeführt.

Amokläufe sind auch an unseren Schulen denkbar

Und obwohl bis zum heutigen Zeitpunkt noch kein schreckliches Massaker an Schulen durch isolierte einzelgängerische Schüler erfolgte, könnte es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis solche Taten nicht nur im benachbarten Ausland erfolgen, wie etwa 2002 in Erfurt, 2006 in Emsdetten und 2009 im Winenden (alles BRD) oder 2008 im finnischen Kauhajoki, sondern auch an hiesigen Schulen.

Entsprechende Drohungen gab es schon einige, ganze Schulen mussten bereits vorsorglich geräumt werden. Nicht umsonst existieren Vorsorgeprogramme und Warneinrichtungen für Schulen. Nicht auszudenken, wenn Schüler in schwierigen persönlichen Situationen ohne nennenswerten Aufwand an die in den Kellern oder Estrichen meist ungesichert gelagerten (Massenvernichtungs-) Waffen ihrer Väter gelangen.

Restriktionen in ganz Europa, Laisser-faire in der Schweiz

In jedem europäischen Land, das in den letzten Jahren von Anschlägen auf Parlamente (wie im Dezember 2001 im französischen Nanterre), Massakern an Schulen (wie im Mai 2002 im deutschen Erfurt) oder rassistischen Morden (wie 2006 im belgischen Antwerpen) be-

troffen war, erliessen die Behörden unter dem öffentlichen Druck umgehend strengere Gesetze zur Kontrolle des privaten Waffenbesitzes.

So dürfen in Deutschland Waffen erst ab 21 Jahren (Schweiz: 18 Jahre) erworben werden und Pump-Guns sind generell verboten (Schweiz: erlaubt), in Frankreich wird der psychische Zustand eines Waffenerwerbers überprüft, und es wurde ein zentrales Waffenregister eingeführt (Schweiz: weder das erste noch wird ein eidgenössisches Register geführt), in Belgien wird nicht nur ein Waffenerwerbsschein für Sport- und Jagdwaffen verlangt, sondern die Wohnpartnerin muss gar einem Waffenankauf ihres Partners zustimmen.

Mit der Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt kann die Beschaffung illegaler Schusswaffen oder die Verwendung von Armeewaffen durch Gewaltfanatiker und Psychopathen für Amokläufe nicht ganz unterbunden werden, der leichte Zugang zu ihnen indessen schon. Sie vermindert vor allem den spontanen Zugang zu Tötungsinstrumenten in Ausnahmesituationen.

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um den allzu leichten Zugang zu hochgefährlichen Schusswaffen für alle zu unterbinden.

4

Paradigmenwechsel vom Recht auf Waffenbesitz zur Ausnahme

Der bisherige Artikel 107, Absatz 1 der Bundesverfassung lautet: «Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.» Diese Bestimmung wurde erst am 26. September 1993 in die Bundesverfassung aufgenommen – vorher hatte es keine eidgenössische Waffengesetzregelung gegeben. Im ‘Bundesbüchlein’ stand damals in der Begründung:

«Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, gehört seit Jahrhunderten zur freiheitlichen Tradition unseres Landes. Diese Tradition wird von vielen Schweizerinnen und Schweizern durch die aktive Teilnahme im Wehr- und Jagdwesen sowie im Schiesssport auch heute noch hochgehalten. Dies soll so bleiben. (...) Mit dem neuen Verfassungsartikel soll der Bund die Kompetenz erhalten, die Missbräuche von Waffen, Waffenzubehör und Munition mit gesamtschweizerischen Vorschriften zu bekämpfen. Die traditionellen Rechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Waffenbesitz, Waffentragen und Waffenerwerb bleiben aber unangetastet.»

Das Recht auf Waffenbesitz ist in der Bundesverfassung verankert

Mit dieser Beschränkung der Bundeskompetenz auf die Bekämpfung von Missbräuchen garantiert die Bundesverfassung implizit das Recht auf den unbeschränkten Waffenerwerb und -besitz – lediglich mit gewissen Einschränkungen (wie Alterslimiten beim Kauf oder

das Verbot sehr gefährlicher Waffen) und Bedingungen (wie einen guten Leumund, die sichere Verwahrung der Waffe in einem abgeschlossenen Schrank oder den Erwerb eines Waffenscheines). Das dem Verfassungsartikel zugehörige Waffengesetz von 1997 bekräftigt dieses Recht auf eine Waffe in Artikel 3 ausdrücklich.

Auch wenn dieses Waffengesetz mit seinen Ausnahmeregelungen seinerzeit praktisch unbrauchbar war und auch noch nach den kürzlich ergangenen Revisionen für eine wirksame Kontrolle viel Bedarf bleibt, stösst es rasch an Grenzen, da es nicht über den Rahmen der Missbrauchsbekämpfung hinausgehen kann, den die Bundesverfassung absteckt.

Vom grundsätzlichen Recht zur begründeten Ausnahme

Um eine wirksamere Waffenkontrolle zu garantieren, schlägt die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt zwar keine Änderung dieses ersten Absatzes vor, will aber in einem zweiten einen Bedarfs- und Befähigungsnachweis für den Waffenbesitz einführen, der einen fak-

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, weil nur mit einer Verfassungsänderung eine wirksame Waffenkontrolle ermöglicht wird.

tischen Paradigmenwechsel – weg vom grundsätzlichen Recht auf Waffen zu einer Ausnahmeregelung – bringt. Ohne einen klar ausgewiesenen beruflichen (wie bei der Polizei), sportlichen (wie bei den Schützen) oder anders begründeten Bedarf (wie bei der Jagd) und einen Ausbildungsnachweis für die verantwortungsvolle Handhabung der Waffe gibt es keinen Waffenerwerb mehr. Unter diesen Voraussetzungen können also die Sportschützen weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, Jäger ihre Jagdwaffen gebrauchen oder (historische) Waffen gesammelt werden.

Ein Nachweis des Bedarfes und der Befähigung muss erbracht werden

Der Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis ermöglicht eine klare Beschränkung des Waffenbesitzes auf dazu legitimier-

te und dafür ausgebildete Personen, mit ihm können Waffen und ihre Besitzer besser kontrolliert werden; der Nachweis lässt weniger Raum für diese und jene Ausnahme vom Gesetz, verhindert den unsachgemässen Umgang mit den gefährlichen Geräten, schränkt die unkontrollierte Verbreitung von Waffen wesentlich ein, führt zu 'waffenfreien' Haushalten und erhöht die öffentliche und private Sicherheit nachhaltig.

Entgegen den Behauptungen des Bundesrates sind diese Anforderungen keineswegs bei der Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines schon bisher mehr oder weniger gegeben. Die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt ermöglicht eine sinnvolle Umkehrung des grundsätzlichen Rechts auf Waffenbesitz in eine begründete Ausnahmeregelung.



5

Mehr Schutz vor Gewalt in Partnerschaft und Familie

Auch wenn das auf Seite 8 beschriebene wachsende öffentliche Gewaltpotenzial evident ist, erfolgen die weitaus meisten Tötungen mit Schusswaffen nach wie vor im privaten Bereich. Es sind nicht Amokläufe oder Raubmorde, die die Statistiken des Todes oder schwerer Verletzungen anführen, sondern die oft mit Schusswaffen durchgeführten Suizide von Männern und vor allem die Opfer der sogenannten Beziehungsdelikte. Schwere Lebensgefährdung oder gar Ermordung von Familienangehörigen wird immer noch verharmlosend dargestellt. Symbol solch fast alltäglicher schwerer Gewalttaten mit Schusswaffen wurde die Ermordung der Skifahrerin Corinne Rey-Bellet 2006 durch ihren Mann, der mit seiner Armeepistole auch noch ihren Bruder Alain erschoss und ihre Mutter lebensgefährlich verletzte, bevor er sich damit selbst tötete.

Frauen sind die ersten Gewaltopfer

Abgesehen davon, dass jeder Tod durch Gewalteinwirkung einer zu viel ist, besteht in familiären Beziehungskonflikten oder persönlichen Krisensituationen ein besonderes Gefährdungspotenzial durch privaten Waffenbesitz, seien dies 'zivile' oder militärische Waffen. Denn die Verletzungen und Morde spielen sich genau dort ab, wo die meisten Konflikte stattfinden, im persönlichen Umfeld. Frauen werden deshalb eher zu Hause ermordet, Männer jedoch bei der Arbeit oder im öffentlichen Raum. Ohne Zweifel würden

weniger Frauen bedroht, verletzt oder erschossen, wenn nicht so viele Waffen im Hause bei Kurzschlusshandlungen spontan so leicht greifbar wären.

Auch ohne zu schiessen, wird mit Waffen Gewalt ausgeübt: Die Drohung, «wenn Du nicht spurst, hole ich das Gewehr aus dem Schrank», übt schweren psychischen Druck aus. In der Regel sind Frauen damit konfrontiert: Rund 80 Prozent der Waffenbesitzenden sind Männer, aber drei Viertel der Betroffenen, die sich im Rahmen des schweizerischen Opferhilfegesetzes an eine Beratungsstelle wenden, sind Frauen. Über den Einsatz von Schusswaffen als Drohmittel geben die Statistiken keine Auskunft, die Berichte von Frauenhäusern zeigen jedoch, dass er sehr häufig ist.

Oft wird eine Frau nicht direkt mit der Waffe angegriffen, doch wenn der Mann droht, sie und die Kinder oder auch sich selbst umzubringen, ist es gefährlich genug zu wissen, dass in der Wohnung wirklich eine Schusswaffe greifbar ist. Frauen sind die Hauptbetroffenen durch Drohungen mit und dem Einsatz von leicht zugänglichen Waffen mit verheerender Wirkung.

Der Schädigungsgrad der Opfer hängt von den Tatmitteln ab

Das anerkennt sogar die Botschaft des Bundesrates zur Waffenschutzinitiative in aller Klarheit: «Die Verfügbarkeit von Feuerwaffen in privaten Haushalten hat eine grosse Auswirkung auf die

Thematik der häuslichen Gewalt. Eine Studie des Bundesamtes für Statistik zu den polizeilich registrierten versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in den Jahren 2000–2004 zeigt, dass 45 Prozent der insgesamt 1067 Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten von häuslicher Gewalt betroffen sind und der Schädigungsgrad der Opfer von den Tatmitteln abhängt. Bei polizeilich registrierten Tötungsdelikten mit Feuerwaffen tritt der verpönte Erfolg häufiger ein als bei anderen Tatmitteln.»

Und weiter: «Feuerwaffen sind damit nicht das häufigste, aber das effektivste und gefährlichste Tatmittel. Oft werden Feuerwaffen auch als Drohmittel gegen Frauen und Kinder eingesetzt. So wird indirekt, d.h. verbal mit dem Einsatz von verfügbaren Feuerwaffen gedroht oder sie werden direkt zur Einschüchterung missbraucht. Es ist davon auszugehen, dass eine Reduzierung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen sich positiv auf die Eindämmung und Prävention häuslicher Gewalt auswirken würde.»

Gewandelte Sicht auf die Opfer von häuslicher Gewalt

In den letzten Jahren hat sich eine grundsätzlich andere Auffassung in der rechtlichen Behandlung der alltäglichen Gewalt in Partnerschaft und Familie durchgesetzt. Wurde früher die Gewaltanwendung gegen Frauen und Kinder durch ihre Männer und Väter, sogenannte Familienkonflikte, nicht als ein vom Staat zu verfolgendes Officialdelikt behandelt, so hat sich dies grundlegend geändert und greifen die Behörden heute früher und stärker ein, belegen gewalttätige Männer mit Haus- und Rayonver-

boten und verfolgen häusliche Gewalt als Officialdelikt.

Da in vielen Fällen Schusswaffen eine ausschlaggebende Auswirkung auf Verletzung und Tötung von Angehörigen haben, wäre die logische Fortsetzung des Opferschutzes, diese einzuschränken und damit viele schreckliche ‘Familiendramen’ zu verhindern. Wieso der Bundesrat selber sagt, dass sich eine Waffenreduktion positiv auf die Prävention häuslicher Gewalt auswirken würde, aber trotzdem die Waffenschutzinitiative ablehnt, ist nicht nachvollziehbar.

Es versteht sich, dass eine strengere Waffenkontrolle und vor allem die Verbannung der Armeewaffen aus den Haushalten auch in Zukunft Morde oder Familienauslöschungen nicht völlig verhindern wird. Die Tötungsmittel werden aber nicht mehr so einfach und verbreitet im Haushalt verfügbar sein; dadurch wird gerade in Verzweigungssituationen die Gefahr einer tödlichen Eskalation stark vermindert.

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um die Gefahr tödlicher Eskalationen durch die einfache Verfügbarkeit von Schusswaffen zu vermindern.

6

Ein wichtiger Beitrag zur Suizidprävention in der Schweiz

Die Schweiz weist im internationalen und europäischen Vergleich eine sehr hohe Suizidrate auf. Jährlich sterben hierzulande zwischen 1300 und 1400 Menschen durch Suizid, davon ca. 1000 Männer und 400 Frauen. Dies entspricht fast vier suizidbedingten Todesfällen pro Tag oder einer Rate von 19,1 pro 100'000 EinwohnerInnen. Damit gehört die Schweiz nach Russland, Ungarn, Slowenien, Finnland und Kroatien zu den Ländern mit überdurchschnittlich hoher Suizidrate. Bei jungen Männern zwischen 18 und 29 Jahren ist Suizid die häufigste Todesursache.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, weshalb die Suizidrate in unserem Land im Vergleich zum benachbarten Ausland so hoch ist, fehlen. Es gibt aber Hinweise und internationale Untersuchungen darüber, dass in Ländern, in denen viele Schusswaffen im Umlauf sind, auch die Homizide mit Schusswaffen (Tötungen von engen Angehörigen, oft mit anschließendem Suizid) und Suizide mit Schusswaffen vergleichsweise häufig sind.

Viel mehr Schusswaffen-Tötungen durch Suizide als bei Verbrechen

Die Schweizer Todesursachenstatistik verzeichnet im Zehn-Jahres-Zeitraum 1996-2005 nicht weniger als 3410 Suizide, die mittels Schusswaffen durchgeführt wurden; dies entspricht also rund 25 Prozent aller Suizide. Dabei ist der Unterschied zwischen Männern (3240 Schusswaffensuizide, entspricht einem

Anteil von 34 Prozent an allen Suiziden) und Frauen (170 Fälle bzw. 4 Prozent) markant. Durchschnittlich stirbt also täglich ein Mensch durch eine von ihm verwendete Schusswaffe. Damit sterben in der Schweiz sehr viel mehr Menschen durch Suizid mit Schusswaffen als durch kriminelle oder fahrlässige Schusswaffen-Tötungsdelikte.

Tatmittel und Suizidmethoden sind nicht einfach austauschbar

Die Höhe der Suizidrate korreliert klar mit der leichten Verfügbarkeit der dazu verwendeten Mittel. So bringen sich heute kaum mehr Leute mit dem Gasherd um, seit das Kochgas deswegen entgiftet wurde; die Suizidrate sank dementsprechend markant. Der einfache Zugriff auf eine sich im Haushalt befindliche Schusswaffe, vor allem der Armeewaffen, und deren in der Regel rasche tödliche Wirkung ist die Ursache der hohen Tötungsrate unter jungen Männern in der Schweiz. Das bestreitet nicht einmal der Bundesrat in seiner Botschaft zur Waffenschutzinitiative:

«Es ist unbestritten, dass mit einer Reduktion der Verfügbarkeit von Feuerwaffen die Gesamtsuizidrate gesenkt werden kann.» Denn in Ländern, «die in den letzten beiden Jahrzehnten die Verfügbarkeit von Schusswaffen erfolgreich einschränkten (wie z.B. Kanada, Australien, Schottland, England und Wales), ging nicht nur die Zahl der Suizide durch Schusswaffen, sondern die Suizidrate

insgesamt zurück. Denn Tatmittel und Suizidmethoden sind erwiesenermassen nicht einfach austauschbar.»

Auch bei den «Mehrfachtötungen mit anschliessendem Suizid (sogenannte 'Familiendramen') legen Untersuchungen nahe, dass die Verfügbarkeit von Schusswaffen eine entscheidende Rolle spielt: Das gleichzeitige Töten mehrerer Personen und ein anschliessender Suizid wird durch die Verfügbarkeit von Schusswaffen erheblich erleichtert. Technisch und psychisch sind solche Taten mit anderen Tatmitteln viel schwieriger zu vollbringen.»

Ein Viertel aller Suizide sind Kurzschlusshandlungen

In einem Beitrag für die Schweizerische Ärztezeitung hält die Ärztin Vladeta Ajdacic-Gross (Psychiatrische Universitätsklinik Zürich) 2008 fest, dass Gelegenheit nicht nur Diebe, sondern eben auch Suizidenten schaffe: «Kurzschluss-Suizide, denen momentane Krisen zugrunde liegen, sind am stärksten von der unmittelbaren Verfügbarkeit eines suizidalen Mittels, einer 'Gelegenheit', abhängig.

Entsprechend spielen Schusswaffen besonders bei impulsiven Suiziden oder unter Alkoholeinfluss eine wichtige Rolle. Sie ermöglichen es, den Handlungsimpuls schnell umzusetzen. Schusswaffensuizide sind die häufigste Form von 'Kurzschluss-Suiziden' bei Männern (bei Frauen: Medikamentensuizide). Schätzungsweise ein Viertel aller Suizide gehören zum Kurzschlussstyp und sind als passageres Ereignis einzustufen, sofern der Betroffene die Krise übersteht, besser gesagt: überlebt.»

Auf die Schweizer Zahlen umgesetzt bedeutet dies, dass bis zu 100 Suizide jährlich durch geeignete Massnahmen im Schusswaffenbereich bzw. durch eine Einschränkung des Zugriffs zu Waffen, zu verhindern wären. Ähnlich wie bei potenziell tödlichen Medikamenten, Chemikalien, Apparaturen etc. besteht auch bei Schusswaffen die Notwendigkeit einer wohlüberlegten Zugangs- und Nutzungskontrolle.

Klare Abnahme von Suiziden nach Verschärfung von Waffengesetzen

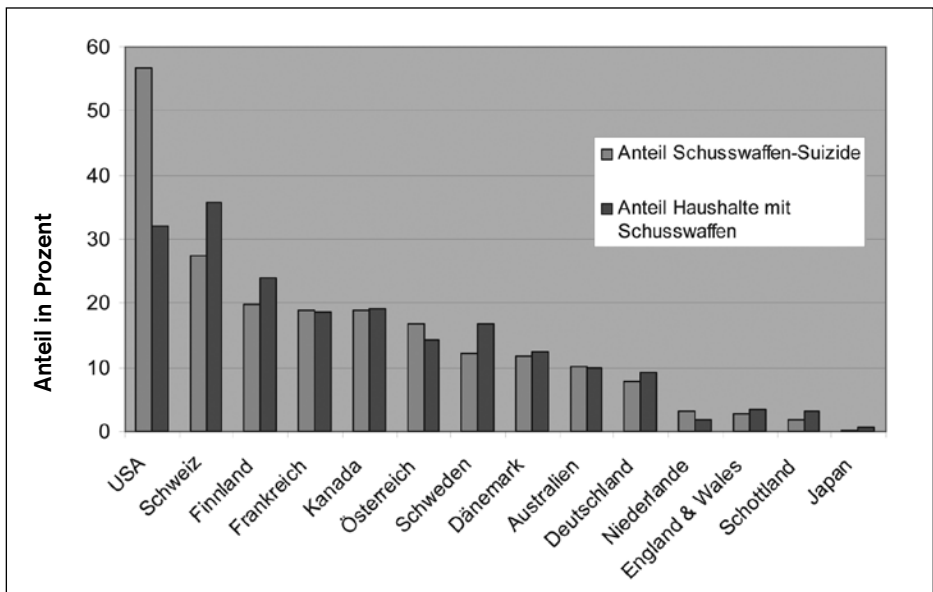
Internationale Studien belegen, dass eine Verschärfung des Waffengesetzes zu einer Reduktion von Suiziden und Tötungsdelikten führt. Dies zeigt unter anderem eine Langzeitstudie aus Österreich. 1997 wurde das österreichische Waffengesetz verschärft. Die genannte Studie verdeutlicht, dass zwischen 1985 und 1997 Suizide und Tötungsdelikte, bei welchen Schusswaffen verwendet wurden, konstant, ja sogar leicht ansteigend waren. Anders zwischen 1998 und 2005. Nach der Verschärfung des Waffengesetzes nahmen sowohl Suizide jährlich signifikant um 4,7 Prozent als auch Tötungsdelikte mit Schusswaffen jährlich signifikant um 2,3 Prozent ab.

Belegen lassen sich diese Aussagen auch mit Untersuchungen aus Kanada. Dort wurde im Jahr 2003, acht Jahre nach der Umsetzung des verschärften

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um die hohe Suizidrate in der Schweiz erheblich senken zu können.

Waffengesetzes, festgestellt, dass die Rate der Todesfälle durch eine Feuerwaffe von 1995 bis 2008 um beinahe die Hälfte zurückging. Insgesamt nahmen zwischen 1996 und 2007 in Kanada Tötungsdelikte in Partnerschaften um zwei Drittel ab. Während 1989 in ungefähr 40 Prozent der Tötungsdelikte an Frauen Schusswaffen verwendet wurden, lag diese Rate 2005 aufgrund der strikteren Kontrolle von Feuerwaffen unter 15 Prozent. (Aus: Informationsblatt des Eidg. Gleichstellungsbüros über «Häusliche Gewalt und Tatmittel Schusswaffe» vom 14.9.2010.)

Die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt will mit der eingeschränkten Verfügbarkeit von Schusswaffen einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention leisten. Jährlich 300 Suizide durch Schusswaffen sind 300 zu viel, wenn auch nur ein Teil davon verhindert werden könnte, hätte die Volksinitiative eine menschlich bedeutsame Auswirkung.



Sind weniger Waffen verfügbar, begehen damit weniger Menschen Suizid

Tabelle: Initiativkomitee Schutz vor Waffengewalt unter Auswertung einer im American Journal of Public Health 10-2006 veröffentlichten Studie.

7

Ohne eidg. Waffenregister keine wirksame Kontrolle

Über Jahrzehnte hat die Schweiz in der Kontrolle des Waffenbesitzes versagt, und insbesondere die Armee hat mit der Überlassung der persönlichen Waffe am Ende der Dienstpflicht dafür gesorgt, dass unser Land zum negativen Sonderfall – zum ‘Waffenselbstbedienungsladen für Kriminelle und Terroristen’ – geworden ist und eine der grössten Dichten von Waffen in der Bevölkerung aufweist. Abhilfe gegen diesen Missstand sollte der Verfassungsartikel gegen den Waffenmissbrauch 1993 bringen.

Keine ‘Vergangenheitsbewältigung’ und Suizidprävention in der Schweiz

Aber wie die Leidensgeschichte des Waffengesetzes zeigt (siehe Seite 22), hat die schweizerische Waffenlobby erfolgreich eine ‘Vergangenheitsbewältigung’ verhindert. In den letzten zwei Jahrzehnten hat die ‘Waffendichte’ in der Schweiz nicht abgenommen, im Gegenteil, und von einer funktionierenden Kontrolle des privaten Waffenbesitzes sind wir noch weit entfernt. In den letzten Jahren ist es denn auch immer wieder zu erschütternden Gewalttaten mit Schusswaffen gekommen – und die Zahl der Suizide ist erschreckend hoch, von denen sehr viele mit Schusswaffen begangen werden.

All dies hat bei Bundesrat und Parlamentsmehrheit nicht zu einem Umdenken geführt. Darum braucht es einen Anstoss von unten mit der Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt, um endlich zu

einem Paradigmenwechsel zu kommen und den privaten Waffenbesitz massiv einzuschränken.

Wenn der Waffenselbstbedienungsladen Schweiz endlich ausgeräumt und der Waffenbesitz auf jene eingeschränkt werden soll, die einen legitimen Bedarf dafür haben, muss nicht nur festgestellt werden, wie viele Waffen konkret in unserer Gesellschaft vorhanden sind, sondern auch wo. Dafür braucht es eine Registrierung aller vorhandenen Waffen, nicht nur der neu in Verkehr gebrachten. Der Bund hat über Jahrzehnte so viel zur Verbreitung der Waffen beigetragen, dass er jetzt auch die Hauptverantwortung für deren Kontrolle und Beseitigung übernehmen muss.

Darum braucht es dringend ein zentrales Waffenregister. Dazu kommen wir nur durch die Annahme der Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt.

Die Waffenschutzinitiative führt endlich zu einem gesamtschweizerischen Waffenregister.

8

Verankerung des Rechts auf Waffen für Schützen, Jäger und Sammler

Die Waffenlobby versucht, die Schützen, Jäger und Waffensammler für sich einzuspannen und ihnen vorzumachen, die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt sei gegen sie gerichtet. Dabei ist das Gegenteil der Fall. Nicht nur ihre Tätigkeit, sondern auch ihr Recht auf die Waffe wird mit Annahme der Initiative in der Bundesverfassung verankert.

Am stärksten geschützt und gestützt werden die Schützen. Nicht nur erhält ihr Sport eine ausdrückliche Abstützung in der Verfassung und wird ihnen das Recht auf ihre Waffen garantiert (Abs. 2 c); als Einzige dürfen sie weiterhin ihre persönliche Waffe aus dem Militärdienst nach Hause nehmen und als Einzige darf sie ihnen weiterhin nach Beendigung der Dienstpflicht überlassen werden (Abs. 4). Wenn das keine Privilegierung ist!

Erstmals Garantie in der Verfassung für die Ausübung eines Hobbys

Die Jagd ist bereits heute in der Verfassung verankert, in Artikel 79 «Fischerei und Jagd». Aber mit der Annahme der Waffenschutzinitiative wird den Jägern neu das Recht auf ihre Waffen garantiert (Abs. 2 d). Auch das ist eine klare rechtliche Besserstellung!

Mit dem «Sammeln von Waffen» (Abs. 2e) wird wohl erstmals die Ausübung eines Hobbys durch die Verfassung garantiert (gewerbsmässiges Sammeln von Waffen dürfte eine grosse

Ausnahme sein) – und zugleich sichergestellt, dass sie Zugang zu ihrem Sammelgut haben müssen. Eine einmalige Privilegierung!

Dazu erhält auch der professionelle Waffenhandel die verfassungsmässige Garantie für die Existenz seines Berufszweiges (Abs. 2b). Ein Anspruch auf Subventionen für dieses Gewerbe lässt sich daraus allerdings nicht ableiten. Aber die staatliche Anerkennung ist auch nicht ohne.

Wer den Waffenmissbrauch wirksam bekämpfen will, muss auch Standards für den guten Umgang mit den Waffen setzen, wie es die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt will.

Die Waffenschutzinitiative schafft Standards für den vernünftigen Umgang mit Waffen.

9

Internationale Waffenkontrolle auch in der Schweiz umsetzen

Unterschiedliche nationale Regelungen im Bereich der privaten Waffen fördern den illegalen Waffenhandel und -besitz und erschweren die Bekämpfung der Waffenkriminalität. Darum gibt es seit längerer Zeit Bestrebungen, mit internationalen Vereinbarungen für das Waffenrecht (Minimal-)Standards zu schaffen. Pionier in dieser Frage war der Europarat, der schon 1980 das «Europäische Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen» verabschiedete – das von der Schweiz bis heute nicht unterzeichnet wurde.

Europarat und EU als Pioniere

Ein Jahrzehnt später folgte die Europäische Union (damals noch EWG) mit der «Richtlinie 91/477/EWG des europäischen Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen». Mit der «Richtlinie 2008/51/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen» wurde sie an das UNO-Feuerwaffenprotokoll angepasst.

Erst nach dem Ende des Kalten Krieges konnte die Kontrolle der 'Kleinwaffen' im Rahmen der UNO zum gemeinsamen Thema werden. So verabschiedete die UNO-Generalversammlung am 8. Juni 2001 das «Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten

und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit» (Feuerwaffenprotokoll), als Zusatz zum «Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität» vom 15.11.2000.

Kleinwaffen sind die Massenvernichtungsmittel der Gegenwart

Die Bemühungen um die Kontrolle der Kleinwaffen im Rahmen der UNO gingen weiter. Denn Kleinwaffen und leichte Waffen sind die Massenvernichtungsmittel der Gegenwart. Mehrere 100'000 Menschen werden jährlich mit Kleinwaffen und leichten Waffen getötet, allein 350'000 durch Schusswaffen. Rund 640 Millionen Kleinwaffen sind weltweit im Umlauf, davon 60 Prozent in den Händen von Zivilisten. Pistolen, Maschinenpistolen und automatische Gewehre sind günstig zu beschaffen, einfach zu bedienen, zu transportieren, aufzubewahren und in Stand zu halten.

Diese allzu leichte Verfügbarkeit von Kleinwaffen beeinträchtigt die menschliche Sicherheit, verlängert und verschärft

Die Waffenschutzinitiative tritt dem wachsenden Widerspruch zwischen internationaler Waffenkontrolle und deren Umsetzung im eigenen Land entgegen.

Konflikte, behindert die Hilfe für die Zivilbevölkerung, hemmt die wirtschaftliche Entwicklung ganzer Regionen, wird vom organisierten Verbrechen benutzt und spielt im internationalen Terrorismus eine wichtige Rolle.

Die UNO als Schrittmacherin

Schon vor ihrem Beitritt zur UNO (am 10. September 2002) hat sich die Schweiz am East River stark für die internationale Kontrolle der Kleinwaffen engagiert.

■ Diese Bemühungen gipfelten im Juni 2001 in der Einberufung einer ersten UNO-Konferenz über den unerlaubten Handel mit kleinen und leichten Waffen in New York, die sich für ein weltweites Aktionsprogramm zur Eindämmung des Kleinwaffenhandels aussprach. Folgekonferenzen fanden 2003 und 2005 statt, 2006 eine Überprüfungskonferenz und 2008 die dritte Folgekonferenz.

■ Die Schweiz unterstützte nicht nur dieses Aktionsprogramm, sondern übernahm in der Folge auch den Vorsitz einer UNO-Arbeitsgruppe für die Errichtung eines Waffen-Markierungs- und Rückverfolgungsinstrumentes, das eine internationale Kontrolle des Kleinwaffenhandels überhaupt erst ermöglicht. Es wurde am 8. Dezember 2005 von der UNO-Generalversammlung angenommen.

■ Auf Anregung und mit finanzieller Unterstützung der Schweiz wurde 1999 in Genf das Forschungsprogramm «Small Arms Survey» gegründet, das u.a. einen jährlichen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Kleinwaffenkontrolle herausgibt.

■ Weiter initiierte das Aussendepartement EDA eine Genfer Erklärung über

bewaffnete Gewalt und Entwicklung (verabschiedet am 6. Juni 2006) und lud dazu zu mehreren internationalen Konferenzen ein.

■ Die Schweiz leistet Beiträge an Projekte der OSZE und im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden zur Vernichtung von überschüssigen Kleinwaffen und zu deren sicheren Lagerung. Die OSZE hat insbesondere am 24. November 2000 ein «Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen» verabschiedet, 2003 ein «Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen» herausgegeben und 2004 «Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen» formuliert.

■ Und auch bei den Bemühungen um einen internationalen Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty, ATT) ist die Schweizer Diplomatie aktiv beteiligt. Diese Arbeiten stossen allerdings international auf starken Widerstand der waffenproduzierenden Länder.

Umsetzung in der Schweiz harzt

Nicht mit dem starken Schweizer Engagement für die Waffenkontrolle im internationalen Rahmen mitzuhalten vermag ihre Umsetzung im Inland. Der Beitritt zum Europaratsabkommen von 1980 ist bislang nie ernstlich zur Diskussion gestanden. Und erst unter dem Druck, dem Schengen-Abkommen der EU beitreten zu können, hat die Schweiz 2005 im Rahmen der «Bilateralen II» ihr Waffengesetz so wenig wie möglich der EU-Waffenrichtlinie angepasst.

Und nachdem die EU ihre Richtlinie dem UNO-Feuerwaffenprotokoll angepasst hatte, fiel die entsprechende

Schweizer Waffengesetzrevision so minimalistisch aus, dass für den Beitritt der Schweiz zum Feuerwaffenprotokoll eine nochmalige Revision nötig ist (siehe Seite 22). Immerhin publiziert das SECO seit 2007 jährlich einen Bericht zur «Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung».

Die Annahme der Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt wird nicht nur dem Engagement der Schweiz bei der

internationalen Kleinwaffenkontrolle eine direktere verfassungsmässige Abstützung geben, sondern vor allem die zunehmende Kluft zwischen diesem Engagement und der mangelhaften schweizerischen Waffengesetzgebung beheben.

Die in diesem Punkt angeführten internationalen Dokumente sind auf www.friedensrat.ch/kleinwaffen als PDFs ladbar.

Die internationalen Vereinbarungen zur Kontrolle der Kleinwaffen

Die wichtigsten internationalen Vereinbarungen über die Kontrolle von Kleinwaffen, die in deutscher Übersetzung oder Zusammenfassung vorhanden sind:

■ **Richtlinie** 2008/51/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

■ **Bericht** der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten vom 27. Juni 2005 an die UNO-Generalversammlung.

■ **Richtlinie** 91/477/EWG des europäischen Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

■ **Bericht** der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vom 20. Juli 2001 (auszugsweise).

■ **Protokoll** gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, Resolution der UNO-Generalversammlung vom 8. Juni 2001.

■ **Europäisches Übereinkommen** über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen des Europarates vom 23. August 1980.

■ **Dokument** über Kleinwaffen und leichte Waffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE vom 24. November 2000.

10

Griffiges Waffengesetz wird systematisch hintertrieben

Bis Ende der Achtzigerjahre war nicht nur umstritten, wie der Umgang mit Waffen zu kontrollieren sei, sondern vor allem auch, ob der Bund diese Kompetenz erhalten solle. Mit der Annahme des Verfassungsartikels von 1993 wurde die zweite Frage entschieden, aber die Auseinandersetzungen um die Waffenkontrolle gehen unvermindert weiter.

Es brauchte eine parlamentarische Initiative, um der Bundeskompetenz gegen den Missbrauch von Waffen zum Durchbruch zu verhelfen – nachdem durch den internationalen Terrorismus (insbesondere der RAF) und bewaffnete internationale Kriminalität sich die Schweiz immer stärker mit dem Vorwurf des «Waffenselbstbedienungsladens für Verbrecher» konfrontiert sah. Und nach dem Ausbruch des Krieges im ehemaligen Jugoslawien sah sich der Bundesrat genötigt, «eine Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch ex-jugoslawische Staatsangehörige» zu erlassen.

Griffiges Waffengesetz hintertrieben

Das hinderte aber die Waffenlobby nicht daran, nach der Annahme des Verfassungsartikels ein wirksames Waffengesetz zu hintertreiben. So dauerte es über ein halbes Jahrzehnt, bis am 1. Januar 1999 das Waffengesetz (WG) und die Waffenverordnung (WV) in Kraft treten konnten. Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, dass das Gesetz ungenügend und eine Revision notwendig war. Eine

erste ‘Minirevision’ erfolgte 2001 mit dem «Bundesgesetz über die Straffung der Bundesgesetzgebung im Bereich von Waffen, Kriegsmaterial, Sprengstoff sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter», womit allerdings beispielsweise die peinliche Lücke, dass Granatwerfer, Panzerfäuste, schwere Maschinengewehre und Flugzeugabwehrraketen für Privatpersonen frei erhältlich waren, nicht geschlossen wurde.

Bundesrätin Ruth Metzler, die im Mai 1999 das EJPD übernommen hatte, setzte 2001 eine Expertenkommission zur Überprüfung des Waffengesetzes ein, nachdem eine Genfer Standesinitiative und Motionen im National- und Ständerat eine Revision des Gesetzes verlangt hatten. Die Expertenkommission erwog aufgrund ihrer Analysen eine Totalrevision und verzichtete nur aufgrund des zu erwartenden Widerstandes darauf; sie beschränkte sich auf die Anregung einer Reihe von schneller umsetzbaren Einzeländerungen. Aufgrund der massiven Widerstände in der Vernehmlassung von 2002 startete Bundesrätin Metzler im Herbst 2003 eine Zusatzvernehmlassung zum Waffenregister, um die Vorla-

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um endlich eine wirksame Waffenkontrolle umsetzen zu können.

ge retten zu können. Nach ihrer Abwahl hat Bundesrat Christoph Blocher die Revisionsvorlage schubladisiert.

Der Druck von Schengen brachte wieder etwas Bewegung

Erst der angestrebte Beitritt zum Schengen-Abkommen der EU hat wieder etwas bewegt. Denn dafür musste die Schweiz die europäische Waffenrichtlinie übernehmen; die umfangreichste Gesetzesrevision für den Schengen-Beitritt war jene des Waffengesetzes. Dabei wurde der absolute Minimalismus zelebriert:

«Umfangmässig beschränken sich die nachfolgenden Änderungen auf jene Aspekte, welche im Lichte der Schengener Mindeststandards zwingend vorgenommen werden müssen; Anpassungen des geltenden Rechts, welche darüber hinausgehen, bleiben in dieser Vorlage ebenso unberücksichtigt wie Anpassungen, welche mit der hängigen 'nationalen' Revision des WG angestrebt werden.»

Und: «... wird nicht nur die leihweise Abgabe von Armeewaffen während der Militärdienstpflicht von Schengen nicht berührt; auch das heutige System der leihweisen Abgabe von Armeewaffen im Rahmen der freiwilligen Jungschützenkurse und die Übereignung der zu halbautomatischen Schusswaffen umgebauten Ordonnanzwaffen an aus der Dienstpflicht ausscheidende Armeeangehörige bleibt – wie bisher – ausschliesslich dem schweizerischen Recht unterstellt.» (Botschaft zu den «Bilateralen II» vom 1.10.2004)

Eine Revision folgt der andern

Obwohl bereits damals bekannt war, dass die EU-Kommission Anfang 2002

das UNO-Feuerwaffenprotokoll unterzeichnet hatte und eine entsprechende Revision der Waffenrichtlinie in Vorbereitung war, wurden die voraussehbaren Änderungen nicht in die Revision des Waffengesetzes einbezogen. Statt vorausschauendem Handeln haben sich Bundesrat Blocher und auch seine Nachfolgerin im EJPD, Bundesrätin Widmer-Schlumpf, auf Zuwarten, Abwehr und Minimalismus kapriziert.

Und prompt wurde die revidierte EU-Waffenrichtlinie im Mai 2008 verabschiedet, womit die Schweiz das Waffenrecht innert zwei Jahren anzupassen hatte, was schon wieder zu einer Revision des Waffengesetzes führte. Zwischendurch blieb kaum Zeit für die seit Anfang des Jahrzehnts verschleppte 'nationale' Waffengesetzrevision.

Waffenlobby musste kein Referendum ergreifen

Die Botschaft dazu hat der Bundesrat endlich im Januar 2006 verabschiedet. Ziel sei es, die durch die Praxis aufgezeigten Lücken zu schliessen. Allerdings führt die Botschaft auch etwelche Revisionspunkte an, auf die wegen Widerstands oder «übermässigem Aufwand» verzichtet wurde. Im Parlament wurden praktisch alle weitergehenden Anträge abgeschmettert, sodass die Waffenlobby auf ein Referendum verzichten konnte. Der Bundesrat setzte beide Revisionen zusammen auf den 12. Dezember 2008 in Kraft, das letzte Datum, um dem Schengen-Abkommen zu entsprechen.

Die Botschaft zur erwähnten zweiten 'Schengenrevision' folgte im Mai 2009, um das Waffengesetz an die geänderte EU-Waffenrichtlinie anzupassen, die

ihrerseits die Anforderungen des UNO-Feuerwaffenprotokolls übernommen hatte. Wie der Botschaft zu entnehmen ist, hat das EU-Parlament «die Aufnahme zusätzlicher Inhalte in die Richtlinie gefordert, die über die strikte Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls hinausgehen».

Im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte in den zuständigen Arbeitsgruppen hat die Schweiz – im Zusammenwirken mit anderen – insbesondere erfolgreich Druck gemacht, dass weder ein «zentrales, computergestütztes Waffenregister» noch die zwingende Reduktion der Waffenkategorien von bisher vier auf zwei in die Richtlinie aufgenommen wurde (Botschaft zur Änderung des Waffengesetzes vom 11. Januar 2009).

Kein Ende der Revisionen in Sicht?

Damit ist aber die Serie der Waffengesetzrevisionen nicht abgeschlossen. Obwohl es bei den Anpassungen zur geänderten EU-Waffenrichtlinie um die Erfüllung der Anforderungen des UNO-Feuerwaffenprotokolls ging, ist mit der Revision von 2009, die am 28. Juli 2010 in Kraft getreten ist, nicht der Beitritt der Schweiz zum UNO-Feuerwaffenprotokoll beschlossen worden. Und dies, obwohl auch der Bundesrat diesen Beitritt will; denn in der Botschaft von 2009 ist zu lesen:

«Gleichzeitig mit der Umsetzung des Marking- und Tracing-Instrumentes soll auch das UNO-Feuerwaffenprotokoll umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser internationalen Übereinkommen soll bis spätestens zu einer allfälligen Volksabstimmung zur Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt erfolgen.» Zu dieser

geplanten Waffengesetzrevision hat von Mai bis September 2010 eine Vernehmlassung stattgefunden.

Beitritt zur Europaratskonvention?

Die «Interdepartementale Arbeitsgruppe zu Fragen im Zusammenhang mit der Ratifikation und Umsetzung internationaler Instrumente im Bereich von Kleinwaffen und leichten Waffen (IDAG SALW Umsetzung)» hatte noch im Dezember 2007 in ihrem «Bericht an den Bundesrat» vorgeschlagen:

«Die Übernahme von Weiterentwicklungen des Besitzstandes von Schengen–Dublin, ebenso wie der Beitritt zum UNO-Feuerwaffenprotokoll oder allenfalls zum Schusswaffenübereinkommen des Europarates (...) bedürfen der Genehmigung und der landesrechtlichen Umsetzung durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss. Aufgrund der inhaltlichen und formalen Nähe sollten die Vorlagen dem Parlament möglichst gleichzeitig unterbreitet werden.»

Zu hoffen ist, dass die neue EJPD-Vorsteherin Sommaruga dieser Trölerei bei der Ausgestaltung des Waffengesetzes ein Ende setzt.

Wie will die Volksinitiative den Schutz vor Waffengewalt umsetzen?

Neue Einordnung der Waffenkontrolle in der Bundesverfassung

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 107 Sachüberschrift und Absatz 1 Sachüberschrift Kriegsmaterial

¹ Aufgehoben

Die geltende Bundeskompetenz zur Bekämpfung des Missbrauchs von Waffen wurde erst vor 17 Jahren in der Volksabstimmung vom 26. September 1993 in die (alte) Bundesverfassung aufgenommen (vorher gab es nur ein rudimentäres kantonales Waffen-Konkordat) und besteht aus einem einzigen Satz:

«Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.»

Diese Bestimmung wurde unverändert in die neue, seit 1999 geltende Bundesverfassung übernommen, und zwar im 7. Abschnitt zur «Wirtschaft» als ersten Absatz in Artikel 107, zusammen mit einem ähnlich lautenden zweiten Absatz zum Kriegsmaterial.

Waffenrecht: Vom Wirtschafts- zum Gesundheits-Verfassungsartikel

Die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt betrachtet den Missbrauch von Waffen nicht als Angelegenheit der Wirtschaftspolitik, sondern es geht ihr um den Schutz des menschlichen Lebens vor Waffengewalt und das Recht auf körperliche und psychische Integrität. Sie

will deshalb die entsprechende Regelung in Artikel 107 aufheben – dieser soll künftig nur noch die Vorschriften über das Kriegsmaterial enthalten – und in den ersten Absatz eines neuen Artikels 118a aufnehmen.

Damit würde die Bundeskompetenz für Waffenkontrollvorschriften nicht mehr im Wirtschaftsabschnitt verankert, sondern viel logischer im 8. Abschnitt unter «Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit» nach Artikel 118 mit dem Titel «Schutz der Gesundheit».

Neuer eigener Artikel zur Waffenregelung in der Bundesverfassung

Dieser «Gesundheitsartikel» gibt dem Bund u.a. das Recht, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit zu ergreifen und Vorschriften über den Umgang mit Lebens-, Heil- und Betäubungsmitteln zu erlassen sowie für «Organismen, Chemikalien und Gegenstände, welche die Gesundheit gefährden können». Allerdings ist die Einführung eines neuen Artikels 118a seit der Formulierung der Volksinitiative im Jahre 2007 überholt, da seither zwei neue Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen wurden, am 17. Mai 2009 derjenige über die Komplementärmedizin (Art. 118a) und am 7. März 2010 derjenige über die Forschung am Menschen (Art. 118b). Nach ihrer Annahme wird die Waffenschutz-initiative unter Artikel 118c eingereiht.

1. Der Bund ist zuständig für die Kontrolle von Waffen

Artikel 118a (neu) Schutz vor Waffengewalt

1. Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Dazu regelt er den Erwerb, den Besitz, das Tragen, den Gebrauch und das Überlassen von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Bei der bisherigen Waffenbestimmung in der Bundesverfassung handelt es sich nicht um einen Artikel, der den Waffenbesitz grundlegend festlegt, sondern nur um eine Bestimmung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs. Das Waffengesetz, das nur den privaten Waffenbesitz regelt und die Behandlung der Armeewaffen dem Militärgesetz überlässt, geht aufgrund dieses Missbrauchsartikels vom grundsätzlichen Recht auf freien Waffenerwerb aus, welches jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Wenn diese erfüllt sind, darf jedermann und jedefrau Waffen erwerben, besitzen, tragen, verkaufen etc.

Die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt übernimmt den ersten Absatz des geltenden Verfassungsartikels 107 unverändert. Damit kann der Bundesrat sowohl auf der Gesetzesebene als auch auf der Verordnungsstufe Vorschriften erlassen, und es erlaubt ihm, ohne ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren

zentrale Bestimmungen der Volksinitiative (etwa die Aufbewahrung der Armeewaffen in Zeughäusern statt zu Hause oder die Aufhebung der Waffenabgabe an ausgemusterte Soldaten) rasch einzuführen.

Der zweite Satz dieses Abschnittes lehnt sich an die Formulierung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 an. Darunter fallen auch besonders konstruierte Waffenteile sowie Munitionsbestandteile. Neben dem Kauf von Waffen ist auch deren Ein-, Aus- und Durchfuhr, deren Aufbewahrung, das Tragen, Mitführen und Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit diesen zu regeln. Der Begriff «Überlassen» schliesst auch Schenkungen oder Erbgänge mit ein.

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, weil nur mit einer Verfassungsänderung eine wirksame Waffenkontrolle möglich wird.

2. Einführung eines Bedarfs- und Fähigkeitsnachweises für Waffen

2. Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss den Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen.

Das Gesetz regelt die Anforderungen und die Einzelheiten, insbesondere für:

- a) Berufe, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt;**
- b) den gewerbmässigen Handel mit Waffen;**
- c) das Sportschützenwesen;**
- d) die Jagd;**
- e) das Sammeln von Waffen.**

Die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt will aufgrund der Erfahrungen mit der largen Gesetzgebung einen eigentlichen Paradigmenwechsel herbeiführen und das implizite Recht auf Waffenbesitz in eine Ausnahmebestimmung umwandeln. Waffen soll nur erwerben und besitzen dürfen, wer einen ausgewiesenen Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten dazu aufbringen kann.

Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft zur Volksinitiative, ein solcher Paradigmenwechsel berge «die grosse Schwierigkeit, eine positivrechtliche abschliessende Formulierung sowohl des 'zulässigen' Bedarfs als auch von Fähigkeitsnachweisen zu erstellen».

Als Beispiel erwähnt er eine Feuerwaffe, die bereits dem Vater gehört hat und die nun der Sohn von ihm übernehmen will. «In diesem Fall dürfte wohl der emotionale Wert der Feuerwaffe für den Sohn im Vordergrund stehen, aber daraus einen eigentlichen Bedarf zu konstruieren, dürfte Schwierigkeiten bieten.» Das Gleiche gelte für das zweite angeführte Beispiel, «wenn eine Person eine Feuerwaffe erwerben will, weil sie ihr rein optisch gefällt». Beides stellten zwar nachvollziehbare Gründe für einen Waffenerwerb dar, «daraus einen Bedarf zu entwickeln, scheint aber schwierig».

Ausserdem sei ein solcher Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis nur mit grossem Aufwand einzurichten: «Ein solches System könnte nur mit einem grossen administrativen Aufwand errichtet werden, eine effektive Kontrolle ist nur unter Einsatz erheblicher personeller Ressourcen denkbar, zudem eröffnen sich zahlreiche Möglichkeiten für Umgehungen.»

Bedarfsnachweis als zwingende Voraussetzung

Im Herbst 2006 lehnten es die Räte ab, einen Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis ins Waffengesetz aufzunehmen. Deshalb können Waffen und Munition weiterhin ohne eine Angabe von Gründen erworben werden. Auch das Militärgesetz sieht keine Kontrolle darüber vor, für was die Militärwaffe, die dem ehemaligen Soldaten beim Ausscheiden aus der Armee überlassen wird, verwendet wird. Weil

die Räte eine wirksame Waffengesetzrevision verhinderten, verlangt jetzt die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt einen eigentlichen Paradigmenwechsel bei der Waffenbewilligung. Der geforderte Bedarfsnachweis ist eng auszulegen. Das «insbesondere» schliesst weitere, nicht erwähnte Personengruppen aus.

Der blosse Hinweis einer Einzelperson, die Waffe werde etwa für den Selbstschutz benötigt, wird nicht mehr genügen, eine Waffe zu erwerben. Fühlen sich Private bedroht, gibt ihnen dies kein Recht, ihrerseits andere Menschen mit der Waffe zu bedrohen. In der Schweiz liegt das Gewaltmonopol allein beim Staat, zur Gewährleistung der inneren Sicherheit ist allein die Polizei zuständig.

Kein Recht auf Waffen für Kinder

Kinder und Jugendliche werden ebenfalls vom heutigen Recht auf Waffenbenützung ausgeschlossen. Sie können weder einen Bedarf geltend machen noch verfügen sie über die entsprechende Ausbildung. Heute können bereits 10-jährige Kinder unter Aufsicht mit einer Armeewaffe schiessen. Waffen gehören weder in die Hände von Kindern noch von Jugendlichen. Für diese sind Waffen oft kein Sportgerät, sondern mehr ein Statussymbol.

Der deutsche Bundestag hob nach dem Amoklauf von Erfurt 2002 die Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen für Sportschützen von 18 auf 21 Jahre an und schrieb für den erstmaligen Erwerb von Schusswaffen durch Personen unter 25 Jahren ein medizinisch-psychologisches Zeugnis über die geistige Eignung zum Waffenbesitz vor. Alle Vorstösse in den eidgenössischen Räten für eine Erhöhung des

Erwerbsalters sind bisher gescheitert, nach wie vor kann eine Waffe unter Vorlegung eines Erwerbsscheines von allen über 18-Jährigen gekauft werden.

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, weil nur ein Bedarfsnachweis sicherstellen kann, ob und wozu jemand eine Waffe wirklich braucht.

3. Pump-Guns gehören verboten

3. Besonders gefährliche Waffen, namentlich Serief Feuerwaffen und Vorderschaftrepetierflinten (Pump Action), dürfen nicht zu privaten Zwecken erworben und besessen werden.

Die Waffenschutzinitiative verbietet den Kauf und Besitz besonders gefährlicher Waffen, namentlich von Serief Feuerwaffen und sogenannten Pump-Action (Repetierflinten). Serief Feuerwaffen gehören bereits heute zu den grundsätzlich verbotenen Waffen, sie sind aber trotzdem mit einer Ausnahmegewilligung (meist für Sammler) legal zu erhalten. Zu diesen hochgefährlichen Waffen gehört das Sturmgewehr der Armee, das deshalb vor der Überlassung an Wehrmänner bei der Ausmusterung in eine halbautomatische Waffe umgebaut werden muss.

Im Nahkampf weit gefährlicher als Einzelschusswaffen

Repetierflinten, besser bekannt als Pump Action, verschießen in Serie eine diffuse Wolke Schrot und sind deshalb als Jagd- oder Sportwaffen, wo Präzision gefordert wird, ungeeignet. Die insgesamt niedrige Nachfrage nach Pump-Actions steht in keinem Verhältnis zum Unheil, das solche Waffen anrichten können. Denn im Nahkampf sind sie weit gefährlicher als Einzelschusswaffen.

Mit einer solchen Pump Action hat der Zuger Attentäter 2001 sein Blutbad im Kantonsratssaal durchgeführt. Ebenfalls trug der Amokläufer am Gutenberg-

Gymnasium in Erfurt am 26. April 2002 eine solche Waffe auf sich, die allerdings wegen einer Fehlbedienung nicht zum Einsatz kam. Trotzdem wurden diese Pump Actions als Reaktion auf das erste Schulmassaker in Deutschland grundsätzlich verboten.

Vorderschaft-Repetierflinten unterliegen der üblichen Bewilligungspflicht, können also mit einem Waffenerwerbsschein erworben wie besessen werden. Der Bundesrat rechtfertigt dies damit, dass «auf weitere Entfernung die Streuung der dafür üblicherweise verwendeten Munition gross und somit ihr Verletzungspotenzial gering ist».

Es ist nicht einzusehen, wozu es Ausnahmegewilligungen für den Erwerb von Serief Feuerwaffen braucht und Pump Actions nicht verboten sind, wie es die Waffenschutzinitiative verlangt.

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um hochgefährliche Waffen zu verbieten und aus dem Handel zu entfernen.

4. Armeewaffen nicht mehr zu Hause aufbewahren und bei der Ausmusterung abgeben

4. Die Militärgesetzgebung regelt den Gebrauch von Waffen durch die Angehörigen der Armee. Ausserhalb des Militärdienstes werden die Feuerwaffen der Angehörigen der Armee in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt.

Angehörigen der Armee dürfen beim Ausscheiden aus der Armee keine Feuerwaffen überlassen werden. Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich für lizenzierte Sportschützen.

Die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt will nicht nur eine wirksamere Kontrolle bei den privat erworbenen Waffen, sondern will auch die weitaus grössere, aber nicht dem Waffengesetz unterstehende Zahl von Armeewaffen, die im breiten Umlauf sind, radikal beschränken. Sie sollen nicht von Dienstpflichtigen nach Hause mitgenommen werden, und sie sollen auch nicht bei Dienstschluss an die ausgemusterten Soldaten verteilt werden.

Ein gefährlicher Anachronismus

Dass Hunderttausende, ja Millionen von Sturmgewehren und Armeepistolen in Schweizer Haushalten gelagert, beim Transport zum obligatorischen Schiessen im öffentlichen Raum verschoben und nach der Ausmusterung den Wehrmännern fast gratis abgegeben werden, ist ein gefährlicher Anachronismus.

Denn das Risiko eines Missbrauchs dieser Waffen ist hoch, trotz des Mythos, die Wehrmänner gingen höchst verantwortlich mit ihnen um und es passierten kaum Zwischenfälle. Abgesehen davon, dass sich schwere Missbräuche mit Dienstwaffen in den letzten Jahren häuften, werden die Augen geschlossen vor den offensichtlichen Problemen. Die hohe, direkte, schnelle Verfügbarkeit dieser Waffen erhöht aber das Risiko, dass Suizidversuche tödlich enden, und bildet namentlich bei häuslicher Gewalt ein nicht akzeptierbares Drohpotenzial. Ärzte und Notfallstationen können hier auf eine ganz andere tagtägliche Erfahrung hinweisen.

Über anderthalb Millionen Armeewaffen in privaten Haushalten

Die Überlassung der Waffen an abtretende Angehörige der Armee ist Hauptgrund für die enorm hohe Dichte an Schusswaffen in Schweizer Haushalten (siehe Tabelle im Anhang auf Seite 45). Von den rund 2,3 Millionen Schusswaffen, die in der Schweiz zirkulieren, sind 1,73 Millionen von der Armee über das

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um die Militärwaffen dort zu belassen, wo sie hingehören, und sie aus den Haushalten zu verbannen.

ganze Land verteilt worden. Die überwältigende Mehrheit (1,448 Millionen) an ausgemusterte, 269'000 Dienstwaffen, die aktive Soldaten nach Hause nehmen oder welche leihweise an Schützenvereine oder Jungschützen abgegeben werden. Der grösste Teil der an Ausgemusterte zu Eigentum überlassenen Armeewaffen liegt in Kellern und Estrichen unbenutzt herum und hat weder für den Schiess-

sport noch für die Jagd, geschweige denn für die Armee, irgendeine Funktion.

Seit der Einreichung der Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt hat das VBS zwar eine Reihe von Massnahmen zur Armeewaffenabgabe verordnet, sie ändern aber an der anachronistischen Situation nichts grundlegend (siehe nächste Seite «Alibiübung statt Lösung»).

Hans Ulrich Ernst über das obligatorische Schiessen

Die Waffenschutzinitiative würde eine Situation bereinigen, die schon lange nicht mehr mit der Realität übereinstimmt. Mit der ausserdienstlichen Schiesspflicht wird eine Fähigkeit trainiert, die für die Armee einen vernachlässigbaren Wert hat. Es geht um den gezielten Einzelschuss auf Distanz. In der heutigen Armee gibt es noch 400 Scharfschützen. Doch mit dem Obligatorischen spielen jedes Jahr gegen 150'000 Armeeingehörige den Scharfschützen. Für die meisten hat das Programm keinen erkennbaren Zusammenhang zu ihrer Aufgabe in der Armee.

«Nur wer wehrhaft ist, ist ehrhaft», stand im Soldatenbüchlein, das bis 1974 verteilt wurde. Aber eigentlich hat die Vorstellung, das Vertrauen in den Staatsbürger mit Waffenbesitz zu verbinden, wenig mit Schweizer Tradition zu tun. Im Ancien Régime musste man wohlhabend sein, um sich das Gewehr und die Uniform leisten zu können. Bei der Trau-

ung mussten die Pfarrherren kontrollieren, ob beides vorhanden war. Das waren Untertanen, noch keine freien Schweizer. Nach 1798 entfiel der Geldzensus, aber auch die 1848 gegründete Schweizer Armee blieb bis ins 20. Jahrhundert hinein trotz allgemeiner Wehrpflicht eine Armee, in die nur ein kleiner Teil der Männer einrückte. Erst 1940 bekam jeder Wehrpflichtige die Munition zu seinem Gewehr in die Hand gedrückt. Damals entstand die Idee vom Wehrmann, der sich den Weg zum Mobilmachungsplatz freikämpft. Eine Vorstellung, die längst gespenstisch anmutet.

Im Übrigen würden die Ausführungsgesetze zur Waffenschutzinitiative alle Anliegen der Schützen mit echtem Interesse am Schiesssport erfüllen. Denn man darf annehmen, dass sie weiterhin ihr Gewehr zu Hause behalten dürfen.

Auszüge aus einem Interview mit dem früheren EMD-Generalsekretär Hans-Ulrich Ernst im Zürcher 'Tages-Anzeiger' vom 6.12.2010.

Umgang mit Armeewaffen: Alibiübung statt Lösung?

Für den Bundesrat trägt das geltende Waffengesetz dem Schutz vor Waffenmissbrauch und -gewalt genügend Rechnung und bei den Armeewaffen habe er die notwendigen «vorbeugenden Massnahmen gegen mögliche Missbräuche optimiert», wie er in seiner Botschaft zur Waffenschutzinitiative ausführt. Mit diesen «Optimierungen» sieht er den Reformbedarf erfüllt, weshalb er zur Initiative auch keinen Gegenvorschlag gemacht hat. Hat das Volksbegehren also bereits Wirkung gezeigt und ist mehr oder weniger überflüssig geworden?

Die bisherigen 'Optimierungen' bei der Armeewaffenabgabe

■ Schon im Juni 2007 hatte der Bundesrat beschlossen, dass die Armeeehörigen ihre Taschenmunition abgeben müssen und nicht mehr daheim lagern dürfen. Künftig dürfen nur noch etwa 2000 Soldaten von Bereitschaftstruppen ihre Munition nach Hause nehmen.

■ Ab Anfang 2010 kann jeder Armeeehörige seine Waffe ohne Angabe von Gründen und kostenlos in einem Logistik-Center oder einer Retablierungsstelle der Armee hinterlegen. Im ersten Monat benutzten diese freiwillige Waffenabgabe gerade 105 Wehrmänner.

■ Ebenfalls ab Jahresbeginn 2010 darf ein aus dem Dienst scheidender Soldat seine Waffe nur noch behalten, wenn er dafür einen Waffenerwerbsschein vorweisen kann.

■ Am 19. März 2010 hat das Parlament eine Änderung des Militärgesetzes beschlossen, um Stellungspflichtige bei der Rekrutierung darauf überprüfen zu können, ob bei ihnen ein Gefahrenpotenzial vorhanden ist und ihnen somit keine Waffe abgegeben wird. Mit dieser Revision wurde dem Militärgesetz folgender neue Art. 113 Abs. 2 eingefügt: «Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte und Ärztinnen sowie Psychologen und Psychologinnen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden könnte sowie andere Anzeichen oder Hinweise auf einen drohenden Missbrauch der persönlichen Waffe den zuständigen Stellen des VBS zu melden.»

Munition ist einfach zu beschaffen

Die bisher eingeleiteten Massnahmen beim Militär- wie beim Waffengesetz sind zwar nicht überflüssig, aber weit von einer wirklichen Lösung entfernt:

■ Dass zu den Sturmgewehren und Pistolen nicht weiterhin auch die dazugehörige Munition zur Aufbewahrung in Haus und Heim von der Armee mitgeliefert wird, bedeutet zwar durchaus einen Fortschritt, insbesondere beim gefürchteten Zugriff auf die Waffe in einer affektgeladenen Situation. Doch ist es bei deliktischer

Absicht keine Hexerei, Armeemunition abzuzweigen oder sich sonstwie zu beschaffen. Und wenn bei der Munition die Aufbewahrung in Armeegebäuden geht, weshalb dann nicht auch bei der Waffe?

Dazu kommt, dass noch reichlich Munition im Umlauf ist und es noch Monate, wenn nicht Jahre dauert, bis sie einigermassen unter Kontrolle ist. Bis einen Monat vor der Abgabefrist Ende Dezember 2009 wurden von geschätzten 257'000 Munitionsdosen (sie enthalten je 50 Sturmgewehrpatronen oder 48 für Pistolen) erst etwa drei Viertel, nämlich 197'000, bei den 26 Rückgabestellen in der gesamten Schweiz deponiert. 60'000 Wehrmänner sind dem Abgabebefehl bisher nicht nachgekommen, bei ihnen lagern noch rund drei Millionen Patronen. Ausserdem wurden 1300 Blechdosen Taschenmunition als «verloren» gemeldet.

Das freiwillige Deponieren von Armeewaffen ist keine Lösung

■ Die freiwillige Deponierung der Waffen im Zeughaus ist keine überzeugende Massnahme, da sie nur zweierlei Kategorien unter den Dienstpflichtigen schafft, statt eine Regelung einführt, die für alle gilt. Hier stellt sich die Frage, inwiefern diese Deponierungsmöglichkeit eine reine Alibiübung ist. Hat der Bundesrat damit gerechnet, dass dies nur eine verschwindende Minderheit der Armeegehörigen benutzt? Denn für den WK und das obligatorische Schiessen müssen die Wehrmänner die Waffe wieder in den Armeezentren abholen und dann wieder zurückbringen.

Der Bundesrat behauptet, mit einer obligatorischen Aufbewahrung sämt-

licher Waffen in gesicherten Räumen der Armee, wie das die Waffenschutzinitiative verlangt, werde einerseits ein gewisses Misstrauen gegenüber dem an der Waffe ausgebildeten Soldaten signalisiert, was unverhältnismässig und nicht angebracht sei, andererseits sei dies nur mit grösseren Investitionen und entsprechenden Sanierungs- und Baumassnahmen umsetzbar. Wenn hier eine 'Lösung' für die freiwillige Deponierung gefunden werden konnte, wieso soll das nicht für alle Armeegehörigen praktiziert werden können?

■ Ob mit oder ohne Waffenerwerbsschein: Es gibt keinen ersichtlichen Grund, die Armeewaffen weiterhin an ausscheidende Dienstpflichtige abzugeben und damit die grosse Verbreitung privater Waffenbestände staatlich zu alimentieren.

■ Ausser einer fragwürdigen Datensammlung zur Eruierung auffälligen Verhaltens von Wehrmännern resultiert aus den Abklärungen über einen Hinderungsgrund zur Waffenabgabe keine wirkliche Vorbeugung. Zwar fielen weitergehende Massnahmen wie polizeiliche und militärische Führungsberichte, Einsicht in das Strafregister, in Straf- und Strafvollzugsakten und gar in Betreibungs- und Konkursakten und eine Personensicherheitsüberprüfung im Parlament bei der Differenzbereinigung der Räte durch, aber die damals «unbestrittenen» Punkte wurden in eine Militärgesetzrevision aufgenommen.

5. Ein zentrales Waffenregister ist unverzichtbar

5. Der Bund führt ein Register für Feuerwaffen.

Ein eidgenössisches Waffenregister ist für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen unverzichtbar. Alle missbrauchten Waffen müssen rasch identifizierbar und zurückzufolge sein. Ein zentrales Waffenregister gibt der Polizei ein wirksames Instrument in die Hand, denn eine Umgehung der Melde- und Erwerbsscheinplicht wird schwieriger, wenn alle Waffen zentral registriert sind.

Der Attentäter von Zug konnte eine Pump-Action, ein Sturmgewehr, eine Pistole und einen Revolver in verschiedenen Kantonen legal erwerben. Hätte es in den 90er Jahren ein eidgenössisches Waffenregister gegeben, wäre die Polizei bei der Erteilung des Waffenerwerbsscheins darauf gestossen, welche weiteren Waffen sich bereits in seinem Besitz befanden.

Vorgeschobene Gründe zur Ablehnung eines Registers

Die Gründe gegen ein Register (zu teuer, zu aufwendig) sind vorgeschoben und unglaubwürdig: Was beispielsweise bei der Erfassung von Motorfahrzeugen eine Selbstverständlichkeit ist, soll bei den hochgefährlichen Waffengegenständen nicht möglich sein? Dazu kommt, dass sich die Schweiz international ver-

pflichtet hat, mit der Markierung von Schusswaffen deren Rückverfolgung zu ermöglichen. Dazu braucht es eine Registrierung.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) selbst hatte im Herbst 2003 die Einführung eines gesamtschweizerischen Waffenregisters zur besseren Kontrolle des privaten Waffenbesitzes vorgeschlagen.

■ Nach seinem damaligen «Konzept für eine Registrierung aller Feuerwaffen in Privatbesitz» sollte ein elektronisches Datenregister geschaffen werden, das von den zuständigen kantonalen Behörden hätte eingerichtet werden müssen und anhand der eingehenden Waffenerwerbsscheine laufend zu aktualisieren gewesen wäre.

■ Zur Erfassung des aktuellen Waffenbesitzes in der Datenbank wären die Waffenbesitzer verpflichtet worden, ihre Waffen innerhalb einer Frist bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Doch Rechtsparteien, Kantone und Waffenlobby lehnten dies in der Ver-

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um mit der Einführung eines zentralen Waffenregisters eine wirksame Kontrolle des Besitzes zu ermöglichen.

nehmlassung so vehement ab, dass ein zentrales Waffenregister von der Sachfrage zum politischen Tabu wurde.

Sieben Datenbanken sind auf Bundesebene bereits vorhanden

Dabei ist klar, dass Markierung und Registrierung die Grundlage für eine wirksame Kontrolle bilden, nicht nur im Bereich der Waffen. So wurde mit der Waffengesetzrevision von 2004 zur Anpassung an die EU-Waffenrichtlinie die «Zentralstelle» mit der Führung einer Datenbank bezüglich bestimmter Personengruppen beauftragt.

Doch bevor diese Revision in Kraft trat, wurde das Gesetz 2007 erneut revidiert (siehe Seite 22), wodurch die Zentralstelle mit der Führung von nicht weniger als sieben Datenbanken beauftragt wurde. Nicht alle wurden neu geschaffen; wie der Botschaft von 2006 zu entnehmen ist, werden einzelne Datenbanken schon länger geführt, sie werden aber neu «übersichtlich dargestellt»:

Art. 32a Datenbanken

Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken:

- a. Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA);
- b. Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS);
- c. Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen (DEBBWA);
- d. Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee (DAWA);
- e. Datenbanken über die Hauptmerkmale von Waffen (WANDA) und Munition (MUNDA);

f. Datenbanken zur Auswertung von Schusswaffen Spuren an Waffen, Munition, insbesondere Tatmunition, und an Personen, die an Straftaten beteiligt oder von ihnen betroffen waren (ASWA).

In Art. 32b sind die «Inhalte der Datenbanken» umschrieben und in Art. 32c ist die «Bekanntgabe von Daten» geregelt.

Es werden also eine ganze Menge unterschiedlicher Daten im Zusammenhang mit dem Waffenbesitz zentral gesammelt, aber der Widerstand gegen ein zentrales Waffenregister bleibt pickelhart.

Druck der EU-Waffenrichtlinie auf schweizerisches Waffenrecht

«Die Registrierung aller sich in Privatbesitz befindenden Waffen (...) ist nach Ansicht des Bundesrates nur mit übermässigem Verwaltungsaufwand realisierbar. Von einem entsprechenden Vorschlag im Vorentwurf wurde deshalb Abstand genommen. Die im Rahmen der erweiterten Vernehmlassung durchgeführte Umfrage bestätigte die deutliche Ablehnung eines nationalen Waffenregisters für Besitzer und Besitzerinnen von Feuerwaffen.» (Botschaft vom 11. Januar 2006)

Mit der Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie von 2008, um dem UN-Feuerwaffenprotokoll zu genügen, musste in der Revision von 2009 auch Art. 32a angepasst werden. Zwar hatte die Schweiz mitgeholfen, die Verpflichtung zur Führung eines zentralen Waffenregisters zu verhindern (siehe Seite 24), aber zumindest die Verpflichtung zur Führung von elektronischen Registern auf kantonaler Ebene musste aufgenommen werden, in einem neuen Absatz 2:

«Die Kantone führen ein elektronisches Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen.»

Bei der Eröffnung des Abstimmungskampfes der Bundesbehörden gegen unsere Initiative hat Bundesrätin Sommaruga weiszumachen versucht, mit der Vernetzung der kantonalen Waffenregister sei die Forderung nach einem zentralen Waffenregister faktisch erfüllt. Deswegen sei unsere Initiative auch in diesem Punkt nicht mehr nötig.

Volksinitiative: Keine Ausnahme bei der Registrierung

Technisch mag das bei einer koordinierten Lösung nicht ganz falsch sein. Aber ist ein Verbund von über dreissig Datenbanken – 7 des Bundes und 26 der Kantone – eine effiziente und wirtschaftliche Lösung? Wie störungsanfällig ist ein Verbund mit einer Vielzahl von Standorten und Systemen? Und wie viel wichtige Informationen bleiben auf der

Strecke wegen unterschiedlichen Zugriffsberechtigungen? Wird da nicht ein grosser Tribut für einen ideologischen Widerstand geleistet?

Aber es gibt vor allem einen grundlegenden Unterschied zwischen der Lösung im geltenden Waffengesetz und jener der Volksinitiative. Die Kantone müssen lediglich den Erwerb von Waffen systematisch registrieren, nicht aber den Besitz von teilweise bereits seit langem in Estrichen, Kellern und weiss nicht wo herumliegenden Waffen. So lange sie nicht veräussert oder vererbt werden, bleiben sie vom Gesetz unbehelligt.

Das in der Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt vorgesehene zentrale Waffenregister sieht demgegenüber keine Ausnahmen vor.

6. Der Bund soll überzählige Waffen einsammeln helfen

6. Er (der Bund) unterstützt die Kantone bei Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen.

Zwar haben verschiedene Kantone und Gemeinden nach Inkrafttreten der letzten Waffengesetzrevision vor zwei Jahren, die sowohl für alle privaten Schusswaffen wie von der Armee abgegebenen neu einen Waffenerwerbsschein verlangt, sporadische Waffeneinsammelaktionen durchgeführt. Der Bund sollte jedoch

diese Einsammelaktionen der Kantone unterstützen, sie koordinieren und institutionalisieren. Er hat mit der Abgabe von Armeewaffen an Ausgemusterte die meisten Waffen gestreut und ist deshalb besonders verantwortlich für das Einsammeln überschüssiger Waffen.

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um das angehäuften private Waffenarsenal zu entsorgen.

7. Internationales Engagement für die Kontrolle von Kleinwaffen

7. Er (der Bund) setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen eingeschränkt wird.

Die Schweiz engagiert sich im Rahmen ihrer Aussenpolitik bereits heute mässig gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen; das haben wir auf Seite 15 ausführlich vorgestellt. Absatz 7 des Initiativtextes postuliert also keine neue aussenpolitische Aufgabe, sondern gibt der bisher recht erfolgreichen Arbeit eine direkte verfassungsmässige Abstüt-

zung und damit auch eine Absicherung gegen allfällige Sparabsichten in diesem Bereich. Zudem bringt dies die Verpflichtung, auch der Europaratskonvention und dem UNO-Feuerwaffenprotokoll beizutreten sowie alle internationalen Instrumente ernsthaft umzusetzen.

Die Waffenschutzinitiative ist notwendig, um das internationale Engagement der Schweiz zur Eindämmung von Kleinwaffen weiterzuführen.

**Was der
Bundesrat
in seiner
Botschaft
zur Initiative
sagt**

Der Bundesrat sorgt sich um den eidgenössischen «Waffenfrieden»

Bundesrat und Parlament lehnen die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt ohne Gegenvorschlag ab. In seiner Botschaft vom 16. Dezember 2009 stellt der Bundesrat zwar fest, dass die Initiative sowohl die Einheit der Form wie der Materie erfülle und das Völkerrecht nicht verletze, weshalb sie auch als gültig zu erklären sei, formuliert aber drei Hauptargumente, weshalb er sie ablehnt und auch auf einen Gegenvorschlag verzichtet:

■ «Die verlangten neuen Verfassungsbestimmungen würden einen Kompromiss, wie er im geltenden Waffengesetz gefunden wurde, aufbrechen.»

■ «Die geforderten Massnahmen sind teilweise schwierig umzusetzen und nur mit grossem administrativem Aufwand zu kontrollieren.»

■ «Was die Armeewaffen betrifft, wurden bereits Schritte zur Verbesserung der Situation eingeleitet.»

1. Wo erfolgte der Kompromiss bei der Waffenkontrolle?

Der Bundesrat behauptet: «Wie der Umgang mit Waffen im Waffengesetz ausgestaltet ist, wurde in der Öffentlichkeit stets kontrovers diskutiert. Die eine Seite möchte jeglichen Umgang mit Waffen streng reglementieren, um so jedes Sicherheitsrisiko auszuschliessen, die andere Seite plädiert für möglichst wenig entsprechende Bestimmungen, damit

Jagd-, Sport- oder Sammlerinteressen unbehelligt von bürokratischen Aufwendungen ausgeübt werden können. Der Bundesrat ist überzeugt, dass mit den aktuellen Regelungen im Waffengesetz ein Mittelweg gefunden wurde, mit dem die verschiedenen involvierten Interessen möglichst ausgeglichen berücksichtigt werden können. Die Annahme der Volksinitiative würde diesen Kompromiss in Frage stellen, ohne dass klare Vorteile gegenüber den geltenden Bestimmungen ersichtlich wären.»

Wir halten fest: Um einen Kompromiss handelt es sich hier keineswegs. Die Waffenschutzinitiative wurde gerade darum lanciert, weil nach jahrelangen Debatten wesentliche Forderungen für eine wirksame Waffenkontrolle im Parlament kein Gehör gefunden hatten, sondern noch und noch Zugeständnisse an die gut organisierte schweizerische Waffenlobby erfolgt waren (siehe «Griffiges Waffengesetz wird systematisch hintertrieben» auf Seite 22).

Die erste Revision des Waffengesetzes war nach dem Beitritt zu Schengen notwendig zur Übernahme der EU-Waffenrichtlinien des Polizeiabkommens in schweizerisches Recht. Dabei hatten die Behörden nur die minimalsten Anforderungen dieser für alle Vertragsländer verbindlichen Waffenrichtlinie der EU ausgehandelt und es war ihnen gelungen, die umfangreichsten Waffenbestände, die der Armee, auszuklammern.

Deshalb sahen sich die SVP/AUNS und die Waffenlobby nach ihrem verlorenen Referendum gegen den Schengen-Beitritt 2005 auch nicht veranlasst, gegen die darauf folgenden weiteren kleineren Ergänzungen des Waffengesetzes das Referendum zu ergreifen. Doch strengere Bestimmungen als die EU-Minimalanforderungen würden sie wohl nicht hinnehmen und einen politischen Aufstand inszenieren, wovor sich der Bundesrat fürchtet.

2. Bürokratische Ausflüchte beim Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis

Der Bundesrat behauptet: «Es dürfte sich als schwierig erweisen, den 'zulässigen' Bedarf und die erforderlichen 'Fähigkeiten' für alle Kategorien von waffeninteressierten Personen zu definieren und positivrechtlich festzulegen. Weiter könnte ein solches System nur mit einem grossen administrativen Aufwand errichtet werden, soll es denn wirksam sein: Eine effektive Kontrolle von Bedarfs- und Fähigkeitsnachweisen ist nur unter Einsatz erheblicher personeller Ressourcen denkbar.»

Wir halten fest: Das sind reine bürokratische Ausflüchte. Hätte der Schutz vor Waffengewalt einen Stellenwert wie andere polizeiliche oder technische Sicherheitsmassnahmen gegen alle möglichen denkbaren Gefahren, auf die hierzulande so grosses Gewicht gelegt wird, würden gewiss effiziente Problemlösungen und angemessene Aufwände für eine wirksamere Kontrolle gefunden. Dass einzig bei der Waffenkontrolle ein Aufwand gescheut wird, demonstriert den Stellen-

wert, den der Bundesrat dem wirksamen Schutz vor Waffenmissbrauch gibt.

3. Mauern beim Waffenregister

Der Bundesrat behauptet: Auffällig in der bundesrätlichen Botschaft ist, wie sehr sie sich hinter dem Parlament verschanzt und wie oft sie behauptet, der Aufwand für eine Massnahme sei zu gross. Sämtliche Forderungen der Waffenschutzinitiative seien in beiden Räten schon diskutiert und abgewiesen worden, so vor allem die Einführung eines gesamtschweizerischen Waffenregisters zur Unterbindung kantonaler Beschaffungsumgehungsmanöver.

Wir halten fest: Dass ein solches Register ganz einfach eine Voraussetzung für eine landesweite Kontrolle von Waffenbeschaffungen darstellt, ist der Regierung nicht einsichtig, obwohl sie zugibt, dass dazu nur die kantonal erfolgten Registrierungen mit den Datenbanken

«Die Eindämmung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen stellt jedoch eine gewichtige Massnahme dar, die insbesondere bei der Prävention von häuslicher Gewalt mit Todesfolgen entscheidend ist und das Droh- und Einschüchterungspotenzial mindert.»

Der Bundesrat zur Initiative

des Bundes zusammengeführt werden müssten. Was beim nationalen Polizeindex für den Informationsfluss zwischen den Strafverfolgungsorganen angestrebt wird, kommt dem Bundesrat bei der Waffenerfassung zu teuer.

Allerdings haben sowohl die bisherige wie die neue Justizministerin versprochen, die bestehenden kantonalen Waffenregister schweizweit vernetzen zu wollen – ein Schritt in die richtige Richtung, sofern er getan wird.

4. Warum keine Folgerungen aus der einleuchtenden Erkenntnis?

Der Bundesrat behauptet: Bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und bei der hohen Suizidrate anerkennt zwar der Bundesrat, dass es «unbestritten ist, dass mit einer Reduktion der Verfügbarkeit von Feuerwaffen die Gesamtsuizidrate gesenkt werden kann». Denn in Ländern, «die in den letzten beiden Jahrzehnten die Verfügbarkeit von Schusswaffen erfolgreich einschränkten (wie z.B. Kanada, Australien, Schottland, England und Wales), ging nicht nur die Zahl der Suizide durch Schusswaffen, sondern die Suizidrate insgesamt zurück. Denn Tatmittel und Suizidmethoden sind erwiesenermassen nicht einfach austauschbar.»

In Fachkreisen sei zwar unbestritten, dass eine bessere Waffenkontrolle allein nicht ausreiche, um solche Taten zu verhindern. «Die Eindämmung der Verfügbarkeit von Feuerwaffen stellt jedoch eine gewichtige Massnahme dar, die insbesondere bei der Prävention von häuslicher Gewalt mit Todesfolgen entscheidend ist und das Droh- und Einschüchterungspotenzial mindert.»

Wir halten fest: Weshalb hat der Bundesrat aus diesen Erkenntnissen keine Konsequenzen gezogen und die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt ohne Gegenvorschlag abgelehnt?

5. Armeewaffenabgabe: Nationale Sicherheit gefährdet?

Der Bundesrat behauptet: «Dem Anliegen der Initiative, die Sicherheit im Zusammenhang mit Armeewaffen zu verbessern, trug der Bundesrat mit entsprechenden Vorschlägen im Rahmen einer Anpassung des Militärgesetzes sowie des entsprechenden Verordnungsrechts Rechnung.»

Wir halten fest: Hier handelt es sich tatsächlich um eine Reihe von Massnahmen beim Militär, die entweder schon früher beschlossen wurden (z.B. keine Munition mehr nach Hause abzugeben, seit 2007) oder auf den 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind. Sie bilden sozusagen einen indirekten Gegenvorschlag zur Waffenschutzinitiative, die aber eher das Problem demonstrieren als eine praktikable Lösung aufzeigen. Wir haben sie auf den Seiten 33/34 aufgeführt und bewertet.

An der Abgabe der Armeewaffen für Dienstpflichtige wie aus dem Dienst ausscheidende Wehrmänner will der Bundesrat aber festhalten, ja er befürchtet gar Auswirkungen auf die nationale Sicherheit, wenn dies nicht mehr der Fall wäre.

Schwächung der Armee nur wegen der überholten Waffenabgabe?

Der Bundesrat behauptet: «Dies würde bewirken, dass viele nicht lizenzierte

Sportschützen den Aufwand, jedesmal das Gewehr am gesicherten Ort abzuholen, scheuen würden. Dasselbe gilt für Angehörige der Armee, welche die Bundesprogramme mit der persönlichen Waffe absolvieren. Nebst dem Vertrauensverlust gegenüber unseren Angehörigen der Armee würde damit auch der Verlust der immer wieder zu trainierenden Kernkompetenzen eines Milizsoldaten, insbesondere eines Infanteristen, beim Umgang mit der persönlichen Waffe einhergehen (Manipulationen, Beherrschen der persönlichen Waffe, Treffsicherheit). Die Initiative würde damit die Armee schwächen.»

Und weiter: «Würde den Angehörigen der Armee keine persönliche Waffe mehr abgegeben, müsste bei jeder Dienstleistung die Waffe neu auf den Schützen eingestellt werden. Damit verbunden wären ein zusätzlicher Mehraufwand an Munition. Das Schiesswesen ausser Dienst würde durch die zentrale Aufbewahrung der Ordonnanzwaffen in gesicherten Räumen der Armee erheblich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Jeder Angehörige der Armee müsste die Waffe vor jeder Übung zu bestimmten Öffnungszeiten abholen und wieder zurückbringen.

Insbesondere der zeitliche Aufwand für Planung, Anfahrt, Schiessanlass und Rückgabe wäre unverhältnismässig hoch und die Schiesspflicht ausser Dienst (Obligatorisches Programm) kaum mehr zu rechtfertigen. Allenfalls würde dadurch auch die Durchführung der Jungschützenkurse in Frage gestellt. Der Verzicht auf die ausserdienstliche Schiesspflicht sowie die Jungschützenkurse würde eine komplette Neustrukturierung im Be-

reich der Leihwaffen auslösen, denn mit dem Verzicht wären Sinn und Zweck der vordienstlichen Ausbildung nach Art. 64 Militärgesetz hinfällig.»

Wir halten fest: Hier handelt es sich um eine dramatisierte Schilderung von organisatorischen Schwierigkeiten bei der Ausführung der Schiessübungspflicht. Selbstverständlich wäre der Aufwand, die Armeewaffen in Zeughäusern zu lagern, höher als bei der 'Teilprivatisierung' bzw. Verlagerung dieser Aufgabe in private Heime und Unterkünfte. Tatsächlich könnten aber einige Probleme ohne grossen Aufwand gelöst werden. Die persönliche Waffe des Wehrmannes kann z.B. registriert und ihm bei der Abholung fürs 'Obligatorische' wieder zugeordnet werden. Auch die übrigen organisatorischen Probleme sind mit einigem Umdenken lösbar und gefährden die militärische Ausbildung keineswegs.

«Es ist unbestritten, dass mit einer Reduktion der Verfügbarkeit von Feuerwaffen die Gesamtsuizidrate gesenkt werden kann.»

Der Bundesrat zur Initiative

Anhänge

Die Kampagne gegen Kleinwaffen

Zur Förderung einer wirksamen Waffenkontrolle lancierte der Schweizerische Friedensrat im Sommer 2002 die «Kampagne gegen Kleinwaffen», die das Ziel verfolgt, den schweizerischen Waffenkult zu hinterfragen und die wachsenden Sicherheitsprobleme im Umgang mit Schusswaffen anzugehen. Mit einer Petition, die erstmals die problematische Abgabe von Militärwaffen in Schweizer Haushalte thematisierte, wandten wir uns im Jahre 2006 an Bundesrat und Parlament und forderten zudem eine wirksame Revision des ungenügenden Waffengesetzes.

Der Weg zur Volksinitiative

Nach der öffentlichen Diskussion um den Fall Corinne Rey-Bellet im Sommer 2006, der darauf im August lancierten Petition der Frauenzeitschrift 'Annabelle' und dem enttäuschenden Verlauf der parlamentarischen Behandlung der Waffengesetzrevision im zweiten Halbjahr 2006 schlug der Schweizerische Friedensrat noch im gleichen Oktober die Lancierung eines Volksbegehrens vor,

dem sich rasch verschiedene Parteien, Friedensgruppen, Frauen- und Suizidpräventionsorganisationen anschlossen und die ein Initiativkomitee gründeten.

Der Text der Volksinitiative «Schutz vor Waffengewalt» basiert auf den Vorschlägen des Friedensrates. Bereits am 9. September 2007 beginnt die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt. Am 23. Februar 2009 wird diese mit 106'000 Unterschriften eingereicht.

Die Website der Kampagne gegen Kleinwaffen berichtet laufend über ihre Aktivitäten, liefert Argumente und Informationen zur Waffenschutzinitiative, publiziert Beiträge zu allen Aspekten der Waffenkontrolle, führt die «Chronik der laufenden Ereignisse mit Schusswaffen» und dokumentiert die internationalen Bemühungen zur Eindämmung des Waffenhandels:

www.friedensrat.ch/kleinwaffen

Nachbestellungen dieses Argumentenkataloges und weiterer Kleinwaffen-Publikationen mit dem Talon auf Seite 47.



Der private Waffenbesitz in der Schweiz

1. Leihweise abgegebene Armeewaffen		269'300
Persönliche Waffen: Sturmgewehre 57 und 90	189'600	
Persönliche Waffen: Pistolen 49 und 75	28'400	
Leihwaffen an Schützenvereine und Jungschützen	51'300	
2. Privatisierte moderne Armeewaffen		1'485'100
<i>a) Armee-Repetier-Gewehre</i>		
Karabiner und Langgewehr Modell 1911	374'000	
Karabiner Modell 1931	549'500	
<i>b) Armee-halbbautomatische Gewehre</i>		
Sturmgewehr Modell 1957	167'900	
Sturmgewehr Modell 1990	22'700	
(plus rund 5000 jedes Jahr neu)		
Armee-Pistolen und -Revolver, rund	371'000	
davon Pistole 49: 105'620, und Pistole 75: 91'960		
(plus rund 5000 jedes Jahr neu)		
Einsammelaktionen der Kantone 2008–2010	-30'000	-30'000
Moderne Ordonnanzwaffen		1'724'400
3. Private Repetier- und halbbautomatische Gewehre		580'000
Jagd-Repetier-Gewehre und -Flinten, halbbautomatische		
Jagdflinten, Jagd-Gewehre mit mehr als zwei Läufen	80'000	
Private Polizeiflinten und andere Repetier-Flinten	100'000	
Private Sturmgewehre 57 und 90, halbbautomatisch	40'000	
Ausländische Armee-Gewehre	10'000	
Übrige private Waffen (Standardgewehre, klein- und grosskalibrige Match-Gewehre, Floberts, Flinten, Büchsen, Revolver etc.)	über 350'000	
Total moderne Waffen	2'304'400	2'304'400
4. Alte Ordonnanzwaffen, ca.		60'000
Von über einer Million abgegebenen alten Armeewaffen mit Jahrgang 1893 und früher dürften etwas weniger als 10 Prozent noch vorhanden sein		
5. Antike Schusswaffen, ca.	40'000	
130'000 Armeegewehre, die 1867f. auf Hinterladung transformiert wurden, davon weniger als 10 Prozent noch vorhanden	10'000	
Sammlerwaffen wie Jagdwaffen mit obsoletem Kaliber, Vorderladen-Pistolen und -Gewehre etc.	30'000	
Total alte Waffen ca.	100'000	100'000
Gesamttotal	2'380'000	2'380'000

Quelle: VBS, FedPol und Berechnungen des Initiativkomitees (Stand 31.1.2010)

Initiativtext «Schutz vor Waffengewalt»

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 107 Sachüberschrift und Abs. 1

Sachüberschrift

Kriegsmaterial

¹ Aufgehoben

Art. 118a (neu)

Schutz vor Waffengewalt

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Dazu regelt er den Erwerb, den Besitz, das Tragen, den Gebrauch und das Überlassen von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss den Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Das Gesetz regelt die Anforderungen und die Einzelheiten, insbesondere für:

- a) Berufe, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt;
- b) den gewerbmässigen Handel mit Waffen;
- c) das Sportschützenwesen;
- d) die Jagd;
- e) das Sammeln von Waffen.

³ Besonders gefährliche Waffen, namentlich Serief Feuerwaffen und Vorderschaftrepetierflinten (Pump Action), dürfen nicht zu privaten Zwecken erworben und besessen werden.

⁴ Die Militärgesetzgebung regelt den Gebrauch von Waffen durch die Angehörigen der Armee. Ausserhalb des Militärdienstes werden die Feuerwaffen der Angehörigen der Armee in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt. Angehörigen der Armee dürfen beim Ausscheiden aus der Armee keine Feuerwaffen überlassen werden. Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich für lizenzierte Sportschützen.

⁵ Der Bund führt ein Register für Feuerwaffen.

⁶ Er unterstützt die Kantone bei Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen.

⁷ Er setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen eingeschränkt wird.

Klimaneutral und mit erneuerbarer Energie



Ich bestelle

Materialien zur Abstimmung vom 13. Februar 2011 über die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt

Hieb- und stichfeste Argumente zur Abstimmung über die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt. 52 Seiten, Dezember 2010, Fr. 15.–

Powerpoint-Präsentation zur Abstimmung über die Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt (per Mail, gratis)

Kleinwaffen-Newsletter zum internationalen Waffenrecht: Die Schweiz unter EU-Druck. Die Waffen-Richtlinie der EU. Das Feuerwaffenprotokoll der UNO. Das Waffenrückverfolgungs- und Markierungsinstrument. 8 S., Juni 2008, Fr. 5.–

Kleinwaffen unter Kontrolle! Zehn Argumente zur Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt. September 2007, 12 Seiten, Fr. 5.–

Kleinwaffen unter Kontrolle. Broschüre zur Überprüfungskonferenz des Kleinwaffenaktionsprogramms der UNO. 24 S., Dez. 2006, Fr. 5.–

Kleinwaffen-Newsletter zum Fall Corinne Rey-Bellet als Wendepunkt. Armeewaffen gehören ins Zeughaus. 4 Seiten, Juni 2006, Fr. 5.–

Kleinwaffen-Newsletter zum Markierungs- und Rückverfolgungsinstrument: Interview mit Botschafter Anton Thalmann. Postulat zu einem Waffenhandelsvertrag. Interview mit einem Polizeivorstand zur Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen. 16 S., Dez. 2005, Fr. 5.–

Vademekum Waffenregister. Leitfaden zu einem schweizerischen Waffenregister. 24. Seiten, Dezember 2003, Fr. 5.–

Kleinwaffen-Newsletter zur Waffengesetzrevision: verschieben, verwässern, versenken. 4 Seiten, Juni 2003, Fr. 5.–

Argumenten Katalog zur Revision des Waffengesetzes und zur Armeewaffenabgabe nach Hause. Dezember 2002, Fr. 5.–

Jahresberichte des Schweizerischen Friedensrates mit Schwerpunkt Kleinwaffen: Tätigkeitsberichte sowie Hintergrundinformationen.

2009/2010: Bundesrat gegen Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt

2008/2009: Schutz vor Waffengewalt – Volksinitiative eingereicht

2007/2008: Start der Volksinitiative Schutz vor Waffengewalt

2006/2007: Kleinwaffen – von der Kampagne zur Volksinitiative

Zeitschrift für Friedenspolitik friZ mit Artikeln und Schwerpunkten zu Kleinwaffen

Nr. 3/09: Die Kleinwaffenexporte der Schweiz. Statistik der Kleinwaffenexporte 2008. Zur Abstimmung über die Volksinitiative für ein Verbot von Kriegsmaterialexporten am 29.11.2009.

Nr. 3/08: Weniger Waffen, weniger Suizide und Tötungsdelikte. Ergebnisse einer internationalen Studie.

Nr. 1/06: Das lange Warten auf eine wirksame Waffenkontrolle. Zur Revision des Waffengesetzes.

Nr. 1/04: Schwerpunkt zu Kleinwaffen (2): Kleinwaffen ausser Kontrolle. Waffengesetz – eine Leidensgeschichte. Im Clinch zwischen Ausen- und Innenpolitik. Waffentransfers erfassen. Die internationale Dimension. Verdrängtes Kapitel Streumunition. Small Arms Survey.

Nr. 6/01: Schwerpunkt zu Kleinwaffen (1): Kleine Waffen – grosse Wirkung. UNO-Kleinwaffenkonferenz und Schweizer Engagement. Verbot der Personenminen. Kleine Waffen für kleine Hände: Die Folgen für Kinder. Kleinwaffenhandel – ein mörderischer Markt.

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Einsenden an Schweizerischer Friedensrat, Postfach 1808, 8021 Zürich, **faxen** an 044 241 29 26, **telefonieren** an 044 242 93 21 oder **mailen** an info@friedensrat.ch

Familie schützen.

Ja

FÜR DEN SCHUTZ
VOR WAFFENGEWALT.



**Militärwaffen gehören ins Zeughaus. Nicht nach Hause! Retten Sie Leben
und stimmen Sie am 13. Februar JA für den Schutz vor Waffengewalt!**

www.schutz-vor-waffengewalt.ch